



Absenkung des Versorgungsniveaus

Herausgegeben von der Bundesleitung des dbb – beamtenbund und tarifunion
Verantwortlich: Eckart Kempf

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Layout: Marian-Andreas Neugebauer

Druck: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Versorgungsänderungsgesetz 2001	
I Einleitung	6
II Die Grundnorm (§ 14 BeamtVG)	6/7
III Hinterbliebenenversorgung (§§ 19, 20, 28 BeamtVG)	8/9
IV Regelung für vorhandene Versorgungsempfänger und versorgungsnahe Jahrgänge (§ 69 e BeamtVG)	10–12
V Mindestversorgung	12/13
VI Fazit	13
Anlage 1 (Gesetzestext aus dem BeamtVG)	14/15
Minderung des Ruhegehaltes bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung (Versorgungsabschläge)	
I Einleitung	16
II Die Grundnorm (§ 14 Abs. 3 BeamtVG)	16–18
III Die Abschlagsregelungen	
1.1 Schwerbehinderte	18
1.1.2 Übergangsvorschriften für Schwerbehinderte (§ 69 d Abs. 5 und 6 BeamtVG)	18–20
2. Antragsaltersgrenze § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG)	21
2.1 Übergangsvorschriften	22/23
3. Dienstunfähigkeit	23–30
4. Zusammenfassung	30/31
5. Versorgungsabschläge im Kontext zu weiteren versorgungsrechtlichen Bestimmungen	31
5.1 Mindestversorgung	31
5.2 Hinterbliebenenversorgung	31/32
6. Fazit	33
Anlage 1 (Auszug aus dem Beamtenversorgungsgesetz)	33–35
Anlage 2 Tabellen	36–40
Anlage 3 Abschlagsregelung und Zurechnungszeit (Berechnungsbeispiel)	41–46
Versorgungsrücklage	47
Anlage 1 (Auszug aus dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsrücklagegesetz)	48/49



Vorwort

Die Beamtenversorgung als eigenständige Alterssicherung der Beamten ist durch das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) vom 29. 6. 1998, durch das Gesetz zur Neuregelung der Versorgungsabschlüsse vom 19. 12. 2000 und durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. 12. 2001 wesentlich eingeschränkt worden. Die Reformmaßnahmen wurden unter anderem damit begründet, dass die Beamtenversorgung – ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung – vor großen finanziellen Herausforderungen steht, die ein Handeln zwingend erfordern.

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 wurde eine Regelung eingeführt, wonach Versorgungsrücklagen in der Weise gebildet werden konnten, dass die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 Prozent vermindert werden. Mit dem Unterschiedsbetrag sollen Rücklagen gebildet werden, die der Entlastung der öffentlichen Haushalte dienen.

Das Gesetz zur Neuregelung der Versorgungsabschlüsse änderte Fälle der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand versorgungsrechtlich dahingehend, dass das Ruhegehalt je nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Schwerbehinderung oder auf Antrag mit einem Abschlag belegt wird, der pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens bei 3,6 Prozent, maximal jedoch bei 10,8 Prozent liegt.

Wesentlicher Inhalt des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ist die Abflachung der acht ab dem Jahre 2002 folgenden Versorgungsanpassungen in gleichen Schritten und damit die Absenkung des Höchstversorgungssatzes von derzeit 75 v. H. auf 71,75 v. H., verbunden mit einer Reduzierung des jährlichen Steigerungssatzes von 1,875 Prozent auf 1,79375 Prozent. Der Aufbau der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG – und damit die Reduzierung der Besoldung und Versorgung um je 0,2 Prozent – wird im Zeitraum von 2003 bis 2010 unterbrochen, voraussichtlich ab 2011 wieder aufgenommen und bis zum Jahre 2017 fortgesetzt.

Die Broschüre möchte allein die in den Jahren 1998 bis 2002 eingetretenen versorgungsrechtlichen Veränderungen darstellen. Sie zeigt einen Weg durch den Dschungel von Übergangsregelungen nach Absenkung der Versorgung und der Hinterbliebenenversorgung auf. Tabellen und Beispiele wollen die Kürzung der Versorgung durch Reduzierung des jährlichen Steigerungssatzes verdeutlichen. Erläutert werden die Versorgungsabschlüsse bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung. Für alle Geburtsjahrgänge und für Schwerbehinderte der Geburtsjahrgänge 1941 und 1942 sowie für Dienstunfähige, die in den Jahren 2001 bis 2003 in den Ruhestand getreten sind oder noch treten werden, werden die Folgen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand mit allen Einschränkungen dokumentiert.

Die einschlägigen Vorschriften des Versorgungsreformgesetzes 1998, des Gesetzes zur Neuregelung der Versorgungsabschlüsse sowie des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sind im Wortlaut – auszugsweise – aufgeführt.

Erhard Geyer
Bundesvorsitzender

Versorgungsänderungsgesetz 2001

I. Einleitung

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2001 dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 zugestimmt. Mit dem Gesetz, welches am 27. Dezember 2001 im Bundesgesetzblatt (Teil I S. 3926 ff.) veröffentlicht wurde, soll eine wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen aus dem Altersvermögensergänzungsgesetz und dem Altersvermögensgesetz auf die Beamtenversorgung erreicht werden. Zu den wesentlichen Inhalten der so genannten „ersten Stufe“ der Reform gehört die Abflachung der Erhöhung der Versorgungsbezüge bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen. Dabei wird die bis 2002 erbrachte Versorgungsrücklage in Höhe von 0,6 Prozent (Abflachung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung in den Jahren 1999, 2001 und 2002 um jeweils 0,2 Prozent) berücksichtigt. Durch den geringeren Anstieg des Zuwachses wird der Höchstversorgungssatz von 75 Prozent auf 71,75 Prozent abgesenkt. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz von 1,875 Prozent (40 ruhegehaltfähige Dienstjahre \times 1,875 = 75 Prozent) auf 1,79375 Prozent (40 ruhegehaltfähige Dienstjahre \times 1,79375 = 71,75 Prozent).

Der Aufbau der Versorgungsrücklage wird für acht allgemeine Anpassungen der Besoldung und Versorgung der Reform ausgesetzt. Die so genannte „zweite Stufe“ sieht den weiteren Aufbau der Versorgungsrücklage mit der um jeweils 0,2 Prozent geminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassung voraussichtlich ab 2011 vor und endet nach sieben Einkommensanpassungen (voraussichtlich im Jahre 2017). Die Versorgungsrücklage wächst auch während der Zeit der Aussetzung weiter an. Der bis 2002 erreichte Basiseffekt von 0,6 Prozent wird Jahr für Jahr ebenso wie die Hälfte der Einsparungen aus den Absenkungen des Versorgungsniveaus den Versorgungsrücklagen zugeführt. Die Hinterbliebenenversorgung wird in die Reformmaßnahmen mit einbezogen. Das Witwen-/Witwergeld wird von 60 Prozent auf 55 Prozent (mit Ausnahmen) herabgesetzt. In die Änderungsvorhaben werden die Versorgungsempfänger und die versorgungsnahen Jahrgänge mit einbezogen. Die aktiven Beamten erhalten die Möglichkeit, private Vorsorge zu betreiben und werden ab 2002 in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Altersvorsorge einbezogen.

Nachfolgend werden die Regelungen der Absenkung der Versorgung beleuchtet und ihre Auswirkungen dargestellt. Soweit es erforderlich ist, Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts heranzuziehen, wird auf das Bundesbeamtengesetz Bezug genommen.

Werden in der Broschüre sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Beamter, Versorgungsempfänger, Witwe usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Die Grundnorm (§ 14 BeamtVG)

§ 14 BeamtVG ist die zentrale Norm für die Berechnung des Ruhegehaltsatzes und die Höhe des Ruhegehaltes. Sie bestimmt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit und setzt den Höchstruhegehaltsatz fest. Bislang wurde für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit dem Beamten 1,875 Prozent angerechnet.

Durch die Neufassung des § 14 BeamtVG wird jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit lediglich mit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berücksichtigt. Damit kann nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit nicht mehr ein Höchstruhegehaltsatz von 75 Prozent (40 \times 1,875), sondern lediglich ein Höchstruhegehaltsatz von 71,75 Prozent (40 \times 1,79375) erreicht werden.

Durch die Änderung des Prozentsatzes wird nicht nur der Höchstruhegehaltsatz, sondern jedes Ruhegehalt um 4,33 Prozent abgesenkt.

Dies trifft frühestens ab dem Jahre 2003 nicht nur zukünftige, sondern auch jetzige Versorgungsempfänger sowie versorgungsnahen Jahrgänge.

III. Hinterbliebenenversorgung (§§ 19, 20, 28 BeamtVG)

Gemäß § 19 BeamtVG erhält die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat, oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist, Witwengeld.

Ein Anspruch besteht grds. nicht, wenn entweder die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als ein Jahr gedauert hat, oder die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zurzeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

In diesen Fällen kann die Witwe einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

Bisher betrug die Höhe des Witwen-/Witwengeldes (§ 20 BeamtVG) 60 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde das Ruhegehalt von 60 v. H. auf 55 v. H. abgesenkt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Ehe vor dem 1. 1. 2002 geschlossen war **und** mindestens ein Ehepartner vor dem 1. Januar 1962 geboren ist.

Gleichzeitig wurde das abgesenkte Witwengeld um einen Kinderzuschlag erhöht.

Beispiel 1:

Ein seit dem Jahre 1950 verheirateter Beamter hätte im Jahre 2010 40 Dienstjahre absolviert. Kurz vor Erreichen des Ruhestandes im Jahr 2010 verstirbt er. Seine letzten Dienstbezüge betragen 2 670,- Euro (fiktiver Betrag).

Der Beamte hätte den Höchstruhegehaltsatz von 71,75 Prozent nach neuem Recht erhalten (40 x 1,79375). Davon erhält seine hinterbliebene Ehefrau 60 Prozent.

Die Absenkung auf 55 Prozent durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 findet bei ihr keine Anwendung, da sowohl die Ehe vor dem 1. 1. 2002 geschlossen wurde und der verstorbene Ehegatte vor dem 1. 1. 1962 geboren ist. Bei ihr greift somit die Ausnahmeregelung. Es verringert sich somit ihre Hinterbliebenenversorgung „lediglich“ auf Grund der Absenkung des Ruhegehaltes ihres verstorbenen Ehemannes.

	Altes Recht		Neues Recht		Differenz
Ruhegehaltsatz	75 %	60 % aus 75 %	71,75 %	60 % aus 71,75 %	
Ruhegehalt brutto (Euro)	2 002,50	1 201,50	1 915,73	1 149,44	52,06

Beispiel 2:

Ein seit dem Jahre 2002 verheirateter Ehemann mit 30 Dienstjahren verstirbt im Alter von 55 Jahren im Jahr 2010. Seine hinterbliebene Ehefrau ist 45 Jahre. Seine Dienstbezüge betragen 2 670,- Euro (fiktiver Betrag).

Der verstorbene Ehegatte hätte einen Ruhegehaltsatz von 53,81 Prozent nach neuem Recht (ohne Übergangsregelungen) erreicht (30 x 1,79375) und daher 1 436,77 Euro erhalten. Seine Ehefrau erhält davon 55 Prozent. Sie ist von der Absenkung der Hinterbliebenenversorgung des Versorgungsänderungsgesetzes betroffen, da die Ehe erst im Jahr 2002 geschlossen wurde.

	Altes Recht		Neues Recht		Differenz
Ruhegehaltsatz	56,25 % (Faktor: 1,875)	60 % aus 56,25 %	53,81 % (Faktor: 1,79375)	55 % aus 53,81 %	
Ruhegehalt brutto (Euro)	1 501,88	901,13	1 436,73	790,20	110,93

Beispiel 1:

Ein lediger Beamter der BesGr. A 9, der 40 Dienstjahre geleistet hat, wird im Jahre 2011 mit Erreichen seiner gesetzlichen Altersgrenze pensioniert.

Zu diesem Zeitpunkt bezieht er monatlich ruhegehaltfähige Dienstbezüge in Höhe von 2.670,- Euro (fiktiver Betrag).

	Altes Recht	Neues Recht	Differenz
Ruhegehaltsatz	75 %	71,75 %	
Ruhegehalt brutto (Euro)	2 002,50	1 915,73	86,77

Beispiel 2:

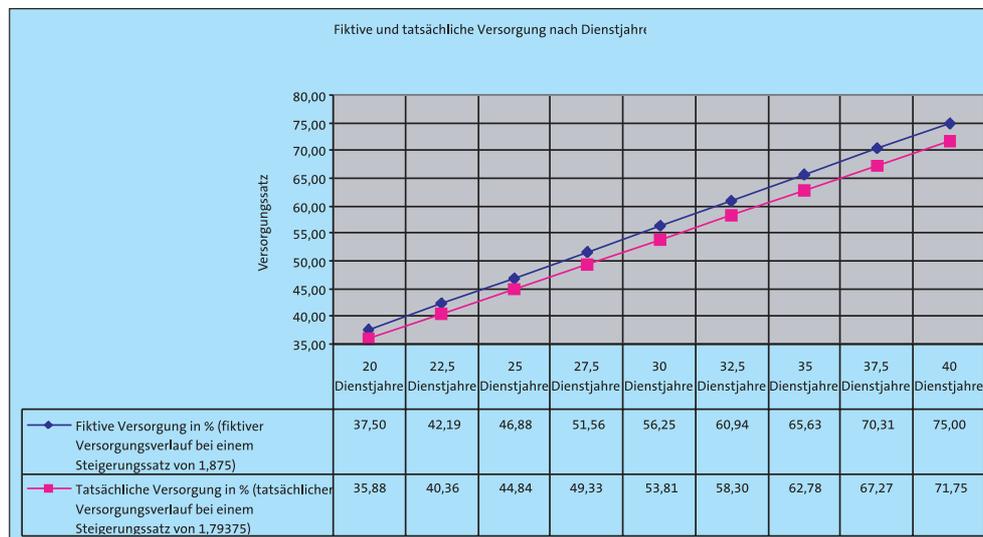
Ein lediger Beamter der BesGr. A 9, der 30 Dienstjahre geleistet hat, wird im Jahre 2011 mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze pensioniert. Zu diesem Zeitpunkt bezieht er monatlich ruhegehaltfähige Dienstbezüge in Höhe von 2.670,- Euro (fiktiver Betrag).

Bei 30 Dienstjahren erreicht der Beamte ohne Berücksichtigung von Übergangsregelungen ein Ruhegehaltsatz von 56,25 Prozent (30 x 1,875) nach altem Recht und 53,81 Prozent (30 x 1,79375) nach neuen Recht.

	Altes Recht	Neues Recht	Differenz
Ruhegehaltsatz	56,25 %	53,81 %	
Ruhegehalt brutto (Euro)	1 501,88	1 436,77	65,11

An diesem Beispiel wird deutlich, dass jeder Versorgungsempfänger – unabhängig von seinem erreichten Ruhegehaltsatz – von der Absenkung des Versorgungsniveaus in Höhe von 4,33 % betroffen ist und Einbußen erleidet. Ausgenommen sind davon lediglich Versorgungsempfänger, die die Mindestversorgung erhalten.

Tabellarische Übersicht:

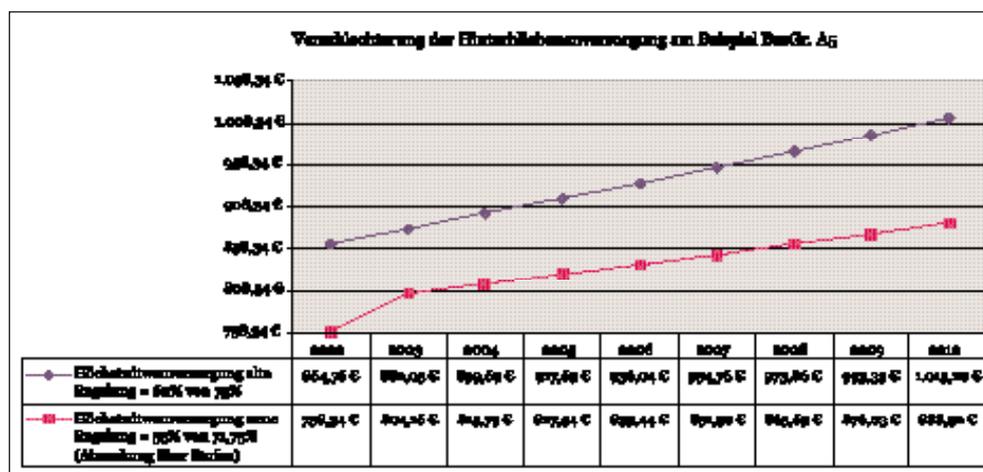


Beispiel 3:

Ein seit dem Jahre 2002 verheirateter Ehemann mit 30 Dienstjahren verstirbt im Alter von 52 Jahren im Jahre 2010. Seine hinterbliebene Ehefrau ist zum Zeitpunkt seines Todes 40 Jahre. Die Dienstbezüge des verstorbenen Ehemannes beliefen sich auf 2 670,- Euro (fiktiver Betrag).

Der verstorbene Ehemann hätte, wenn er im Jahre 2010 in den Ruhestand getreten wäre, einen Ruhegehaltsatz von 53,81 Prozent nach neuem Recht erreicht ($30 \times 1,79375$) und daher ein Ruhegehalt von 1 436,73,- Euro erhalten.

Seine Ehefrau würde davon 55 Prozent erhalten, da die Ausnahmeregelung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nicht greift. Zwar war der Ehemann vor dem 1. 1. 1962 geboren, jedoch wurde die Ehe erst im Jahre 2002 geschlossen. Sie ist daher von der doppelten Absenkung der Witwenversorgung betroffen.

**Achtung:**

Für eine Ausnahme von der Absenkung verlangt das Versorgungsänderungsgesetz, dass die Ehe vor dem 1. 1. 2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatten zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet hat. Es müssen beide Voraussetzungen für die Beibehaltung der alten Hinterbliebenenversorgung von 60 Prozent erfüllt sein.

Fazit:

Mit der Absenkung des Versorgungshöchstsatzes und der Absenkung der Hinterbliebenenversorgung findet eine doppelte Niveaubsenkung statt.

Ausgenommen ist in allen Fällen die Absenkung der Mindestversorgung, die unverändert bestehen bleibt (vgl. V).

IV. Regelung für vorhandene Versorgungsempfänger und versorgungsnahe Jahrgänge (§ 69 e BeamtVG)

Diese Vorschrift regelt für vorhandene Versorgungsempfänger und versorgungsnahe Jahrgänge das Abflachen des Versorgungsniveaus bei den nächsten acht Anpassungen der Bezüge.

Gemäß § 70 BeamtVG werden grds. die Versorgungsbezüge in dem Umfang erhöht, in dem die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten erhöht werden.

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird an diesem Grundsatz festgehalten, jedoch wird das sich aus dem Ruhegehaltsatz ergebende Ruhegehalt mit einem negativen Anpassungsfaktor < 1 multipliziert, bevor es zur Auszahlung kommt. Da der Anpassungsfaktor immer kleiner als eins ist, wird eine geringere Anpassung der Versorgung gegenüber der Besoldung vorgenommen.

Beispiel 1:

Ein Beamter erhält im Jahre 2004 Dienstbezüge in Höhe von 2 500,- Euro (fiktiver Betrag).

Bei einer Anpassung von 2 Prozent im Jahr 2005 würde er Dienstbezüge i. H. v. 2 550,- Euro erhalten.

Ein Versorgungsempfänger würde bei ruhegehaltfähigen Dienstbezügen von 2 500,- Euro und einem Ruhegehaltsatz von 75 Prozent im Jahre 2004 1 875,- Euro erhalten. Im Jahre 2005 würde er eine Erhöhung von 2 Prozent erhalten, was einem Betrag von 1 912,50 Euro entspräche.

Durch das Versorgungsänderungsgesetz erhält er jedoch nicht diesen Betrag ausgezahlt, sondern es wird folgende Rechnung aufgestellt:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	=	2 550,00 Euro	
Ruhegehaltssatz von 75 %	=	1 912,50 Euro	
	x		
Anpassungsfaktor 0,98375 im Jahre 2005 (bei jährlicher Besoldungsanpassung ab 2003)	=	2 508,56 Euro	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
	x		
Ruhegehaltsatz von 75 Prozent	=	1 881,42 Euro	Ruhegehalt
Differenz			
(1 912,50 Euro – 1 881,45 Euro)	=	31,05 Euro	

Die Absenkung des Versorgungsniveaus erfolgt in acht Schritten durch einen sich verringern den negativen Anpassungsfaktor.

Dieser beträgt :

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Der in der Vergangenheit bereits festgesetzte, oder in den Jahren 2003 bis voraussichtlich 2010 festzusetzende Ruhegehaltsatz wird zunächst nach altem Recht bis zum In-Kraft-Treten und vor dem Vollzug der achten Anpassung bestimmt und dann endgültig mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Dieser verminderte Ruhegehaltsatz gilt sodann als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde zu legen.

Beispiel 2:

Beamter, Besoldungsgruppe A 5, Endstufe, verheiratet

Jahr	Besoldung*)	Versorgung ungekürzt	Anpassungsfaktor	Reale Versorgung	Differenz
	Euro	Euro	Prozent	Euro	Euro
2002	1.921,68	1.441,26		1.441,26	
2003	1.960,11	1.470,08	0,99458	1.462,11	7,97
2004	1.999,31	1.499,48	0,98917	1.483,24	16,24
2005	2.039,30	1.529,48	0,98375	1.504,62	24,86
2006	2.080,09	1.560,07	0,97833	1.526,26	33,81
2007	2.121,68	1.591,26	0,97292	1.548,17	43,09
2008	2.164,12	1.623,09	0,96750	1.570,34	52,75
2009	2.207,41	1.655,56	0,96208	1.592,78	62,78
2010	2.251,55	1.688,66	0,95667	1.615,49	73,17

*) jährliche Steigerung um 2 Prozent

Beispiel 3:

Beamter, Besoldungsgruppe A 9, Endstufe, verheiratet

Jahr	Besoldung*)	Versorgung ungekürzt	Anpassungsfaktor	Reale Versorgung	Differenz
	Euro	Euro	Prozent	Euro	Euro
2002	2.526,43	1.894,82		1.894,22	
2003	2.576,96	1.932,72	0,99458	1.922,24	10,48
2004	2.628,50	1.971,38	0,98917	1.950,02	21,36
2005	2.681,07	2.010,80	0,98375	1.978,13	32,67
2006	2.734,69	2.051,02	0,97833	2.006,57	44,45
2007	2.789,38	2.092,04	0,97292	2.035,38	56,66
2008	2.845,17	2.133,88	0,96750	2.064,53	69,35
2009	2.902,07	2.176,55	0,96208	2.094,02	82,53
2010	2.960,12	2.220,09	0,95667	2.123,89	96,20

*) jährliche Steigerung um 2 Prozent

Beispiel 4:**Beamter, Besoldungsgruppe A 13, Endstufe, verheiratet**

Jahr	Besoldung*)	Versorgung ungekürzt	Anpassungsfaktor	Reale Versorgung	Differenz
	Euro	Euro	Prozent	Euro	Euro
2002	3.854,03	2.890,52		2.890,52	
2003	3.931,11	2.948,33	0,99458	2.932,35	15,98
2004	4.009,73	3.007,30	0,98917	2.974,73	32,57
2005	4.089,93	3.067,45	0,98375	3.017,60	49,85
2006	4.171,72	3.128,79	0,97833	3.061,00	67,79
2007	4.255,16	3.191,37	0,97292	3.104,95	86,42
2008	4.340,26	3.255,20	0,96750	3.149,40	105,80
2009	4.427,07	3.320,30	0,96208	3.194,40	125,90
2010	4.515,61	3.386,71	0,95667	3.239,96	146,74

*) jährliche Steigerung um 2 Prozent

In die Absenkung werden alle bereits vorhandenen Versorgungsempfänger und versorgungsnahen Jahrgänge einbezogen. Ein Bestandsschutz oder adäquate Übergangsregelungen wurden nicht getroffen. Die Bundesregierung sieht in der schrittweisen Absenkung der Versorgung mithilfe der Anpassungsfaktoren den Grundsatz des Vertrauensschutzes ausreichend berücksichtigt.

V. Mindestversorgung

§ 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3 BeamtVG regelt die Höhe der Mindestversorgung. Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5 BeamtVG (amtsabhängige Mindestversorgung) oder – wenn dies günstiger ist – 65 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (amtsunabhängige Mindestversorgung). Diese Mindestversorgung erhöht sich um 30,68 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witwe.

Diese Regelung hat zur Folge, dass der Beamte mindestens ein Ruhegehalt von 1 174,81 Euro (ohne Familienzuschlag) bzw. 1 237,18 Euro (mit Familienzuschlag) erhält (Stand 1. 1. 2002).

Seine Witwe/Witwer erhält mindestens eine Versorgung von 754,58 Euro (60 Prozent des Mindestruhegehaltes) und seine Kinder bei Halbwaisenversorgung 144,78 Euro (12 Prozent des Mindestruhegehaltes) bzw. 241,30 Euro bei Mindestvollwaisengeld (20 Prozent des Mindestruhegehaltes).

Der Gesetzgeber hat diese Mindestversorgungsregelung unverändert gelassen und nicht in die Absenkung der Versorgung einbezogen.

Durch die Beibehaltung der alten Mindestversorgung wird das vom Bundesverfassungsgericht normierte Abstandsgebot zur Sozialhilfe für Beamte gewahrt.

Die Absenkung der Versorgung hat jedoch zur Folge, dass selbst bei Erreichen des Höchstruhegehaltsatzes durch einen Beamten der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 seine Hinterbliebene im Falle seines Versterbens auf die Mindestversorgung zurückfällt.

Besoldungsgruppe	A 3*) Euro	A 4*) Euro	A 5*) Euro	A 6*) Euro	A 7*) Euro	A 8*) Euro	A 9*) Euro
Mindestversorgung des Beamten	1.237,18	1.237,18	1.237,18	1.237,18	1.237,18	1.237,18	1.237,18
Höchstversorgung des Beamten 75 Prozent vor der Absenkung	1.338,12	1.392,12	1.441,26	1.515,89	1.633,07	1.777,04	1.894,82
Höchstversorgung des Beamten 71,75 Prozent nach der Absenkung	1.280,13	1.331,79	1.378,81	1.450,20	1.562,30	1.700,03	1.812,71
Differenz	57,99	60,33	62,45	65,69	70,77	77,01	82,11
Mindestversorgung Witwe/Witwer	754,58	754,58	754,58	754,58	754,58	754,58	754,58
Höchstversorgung Witwe/Witwer vor der Absenkung 60 Prozent von 75 Prozent der Höchstversorgung	802,87	835,27	864,76	909,53	979,84	1.066,22	1.136,89
Höchstversorgung Witwe/Witwer nach der Absenkung 55 Prozent von 71,75 Prozent der Höchstversorgung	704,07	732,48 deswegen Minderversorgung	758,34	797,61	859,27	935,02	996,99
Minderversorgung	98,80	102,76	106,42	111,92	120,57	131,20	139,90

*) Endstufe + Verheiratenzuschlag (Familienzuschlag der Stufe 1)

VI. Fazit

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 werden – nach dem Dienstrechtsreformgesetz 1997, dem Versorgungsreformgesetz 1998 und dem Gesetz zur Neuregelung der Versorgungsabschlüsse erneut belastende Maßnahmen für alle Beamten, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene getroffen.

Diese erneute Absenkung belastet die Beamten überproportional und erfolgt, obwohl durch die o. g. Gesetze die Haushalte der Dienstherren bereits wirkungsvoll entlastet wurden und die Versorgung bis 2020 auf eine gesicherte finanzielle Grundlage gestellt war (Aussage des Versorgungsberichts 2001).

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 stellt keine wirkungsgleiche und sozial gerechte Übertragung der Rentenreform dar. Es wurden weder die erbrachten Vorleistungen noch die Tatsache berücksichtigt, dass die Beamtenversorgung im Gegensatz zur Rente eine Vollversorgung darstellt.

Das Versorgungsänderungsgesetz erscheint in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlich bedenklich, sowohl was die uneingeschränkte Einbeziehung der Versorgungsempfänger – ohne Schaffung von Besitzstandsregelungen – als auch das Fehlen von Überleitungsregelungen für versorgungsnahe Jahrgänge betrifft.

Die Absenkung der Witwen-/Witwerversorgung auf 55 Prozent führt mit der Absenkung des Höchstversorgungssatzes dazu, dass viele in die Nähe des Sozialhilfesatzes gelangen und deshalb auf die Mindestversorgung für Witwen/Witwer angewiesen sind. Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint ferner die „Abkoppelung“ der Einkommen der Versorgungsempfänger und versorgungsnahen Jahrgänge von der Besoldungserhöhung, in dem die Versorgung durch einen Anpassungsfaktor auf 71,75 Prozent abgesenkt wird.

Auf Grund dieser rechtlichen Einschätzung ist mit einer Vielzahl von Klagen zu rechnen, die das Versorgungsänderungsgesetz 2001 unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten höchstinstanzlich überprüfen lassen.

Anlage 1

Gesetzestext aus dem Beamtenversorgungsgesetz

§ 14 Abs.1

Höhe des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20 Abs. 1

Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt fünfundfünfzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50 c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden. § 14 Abs. 6 und § 14 a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

§ 69 e

Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 50 a, 50 b, 50 d, 50 e, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47 a Abs. 1, §§ 50 e, 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 50 e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl 66,97 die Zahl 70 tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem In Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert.

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist.

Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Struktur- ausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach Art. 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltsatz mit dem In-Kraft-Treten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltsatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4 a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107 b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5) § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50 c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 Satz 1 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Abs. 3 und 4 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.

Minderungen des Ruhegehaltes bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung (Versorgungsabschläge)

I. Einleitung

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2000 das **Gesetz zur Neuregelung der Versorgungsabschläge** verabschiedet und damit eine seit mehreren Jahren und parallel zum Rentenrecht andauernde Diskussion – zumindest aus Sicht des Gesetzgebers – beendet. Dass es in Fällen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zur Minderung der Versorgungsbezüge kommen würde, stand allerdings bereits seit 1998 fest. Mit dem **Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (VReformG)** sind wegen der hohen Zahl von Frühpensionierungen, kontinuierlich steigender Versorgungslasten, nicht zuletzt jedoch angesichts der allgemeinen Haushaltslage, Maßnahmen zur dauerhaften Senkung der Versorgungskosten ergriffen worden: Die bis dahin nur bei einer Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze vorgesehene Minderung des Ruhegehaltes wurde auf vorzeitige Zurruesetzungen wegen Dienstunfähigkeit und wegen der Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte ausgedehnt. Streitig war indes, wann die entsprechenden Vorschriften In-Kraft-Treten und wie die aus Gründen des Vertrauensschutzes – insbesondere für Schwerbehinderte – notwendigen Übergangsbestimmungen aussehen würden. Nachdem der zunächst in Aussicht gestellte Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens, der 1. Januar 2000, durch das **Gesetz zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes (VReformÄndG)** kurzfristig auf den 1. Januar 2001 hinausgeschoben wurde, ist das Ergebnis der Rentenkonsensgespräche in das eingangs erwähnte **Gesetz zur Neuregelung der Versorgungsabschläge** übernommen worden.

Nachfolgend werden die Regelungen im Einzelnen beleuchtet und ihre Auswirkungen dargestellt. Soweit es dazu erforderlich ist, Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts heranzuziehen, wird auf das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBC) Bezug genommen.

II. Die Grundnorm (§ 14 Abs. 3 BeamtVG)

In seiner ursprünglichen Fassung sollte § 14 Abs. 3 BeamtVG die mit der auf eigenen Antrag erfolgten Zurruesetzung (mit dem 62., jetzt: 63. Lebensjahr) verbundene längere Laufzeit der Versorgung ausgleichen. Das ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam: Zum einen wurde die Ausdehnung der Abschlagsregelung auf Dienstunfähige und Schwerbehinderte mit demselben Argument begründet; zum anderen ist die Grundkonzeption der Vorschrift für alle anderen Abschlagsvarianten übernommen worden.

§ 14 Abs. 3 BeamtVG in der Fassung des Artikel 1 Nr. 3 des **Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge (vgl. Anlage 1)** bezeichnet sowohl die Voraussetzungen, unter denen Versorgungsabschläge zu erheben sind, und regelt ebenso das Verfahren für deren Berechnung.

1. Voraussetzungen für die Anwendung der Abschlagsbestimmungen

Das Ruhegehalt ist mit einem Versorgungsabschlag zu belasten, wenn ein Beamter in den Ruhestand versetzt wird

- auf eigenen Antrag wegen **Schwerbehinderung** vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird (§ 14 Abs. 3 Nr. 1) oder
- auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (**Antragsaltersgrenze**) vor Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird (§ 14 Abs. 3 Nr. 2) oder

- wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr, in bestimmten Laufbahnen das 60. Lebensjahr, vollendet wird (**§ 14 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 1**).

Ist eine Zuruhesetzung wegen Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit bis zum 31. Dezember 2000 wirksam geworden, kommen die Abschlagsregelungen nicht zum Tragen. Nach dem 31. Dezember 2000 sind unbeschadet der Übergangsvorschriften ebenfalls keine Versorgungsabschläge zu erheben, wenn die Zuruhesetzung aus diesen Gründen erfolgt

- mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und wenn auf die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze verzichtet wird,
- wegen Schwerbehinderung nach Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres,
- wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalles oder nach Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres.

Ausgenommen sind ferner Versetzungen in den **einstweiligen** Ruhestand (§§ 38, 39 LBG).

2. Die Berechnungsgrundlagen und das Berechnungsverfahren

Die Minderung beträgt 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor Erreichen des jeweils maßgebenden Zeitpunkts beginnt; sie darf 10,8 v. H. des Ruhegehaltes nicht übersteigen (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2).

Für die individuelle Abschlagsberechnung ist zunächst der zu Grunde zu legende Zeitraum zu ermitteln. Dieser beginnt stets mit dem Eintritt des Versorgungsfalles. Wann er endet, hängt davon ab, aus welchem Grund die Zuruhesetzung erfolgt ist:

- Bei **Schwerbehinderung** und bei **Dienstunfähigkeit** ist das der Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, in Laufbahnen mit einer vor dem 63. Lebensjahr liegenden gesetzlichen Altersgrenze tritt bei **Dienstunfähigkeit** an die Stelle des 63. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.
- Wird die **Antragsaltersgrenze** in Anspruch genommen, endet der Berechnungszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird (in der Regel ist das vollendete 65. Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze, vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 LBG).

In einem **ersten** Schritt ist die Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und dem in § 14 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 BeamtVG jeweils bestimmten Zeitpunkt zu ermitteln; ein Rest von weniger als einem Jahr ist in analoger Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG in eine sog. Nachkommastelle umzuwandeln.

Beispiel 1

Beamter, geboren am 18. 6. 1949

Eintritt in den Ruhestand z. B. auf Antrag wegen Schwerbehinderung am 1. 8. 2009

Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres 30. 6. 2012

Maßgebender Zeitraum: 1. 8. 2009 bis 30. 6. 2012

= 2 Jahre 334 Tage oder 2 J. 334/365 T. = 2,92 J.

In einem **zweiten** Schritt, der für alle drei Abschlagsvarianten identisch ist, wird der errechnete Zeitraum mit 3,6 v.H. vervielfältigt.

$2,92 \text{ J.} \times 3,6 \text{ v. H.} = 10,52 \text{ v. H.}$

Um diesen Vomhundertsatz ist das Ruhegehalt in einem anschließenden **dritten** Schritt vor der Anwendung sonstiger Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften zu mindern.

Ruhegehalt	2 500,– Euro
Versorgungsabschlag 10,52 v. H.	263,– Euro
Gemindertes Ruhegehalt	2 237,– Euro

Die Versorgungsabschläge lassen, wie das Beispiel verdeutlicht, den auf Grund der ruhegehaltfähigen Dienstzeit festgesetzten Ruhegehaltsatz unangetastet und unterscheiden sich damit grundsätzlich von dem ggf. bei Freistellungen vom Dienst (und unter Umständen auch vor Anwendung des § 14 Abs. 3 BeamtVG) vorzunehmenden Abschlag alten Rechts. Zu mindern ist vielmehr das auf der Grundlage des Ruhegehaltsatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnete Ruhegehalt. Eine so vorgenommene Minderung des Ruhegehaltes ist dauerhaft, d. h., sie wirkt sich während der gesamten Laufzeit auf die Versorgung aus und endet nicht mit dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters, z. B. der gesetzlichen Altersgrenze; sie wird mit dem ermittelten Vomhundertsatz (siehe obiges Beispiel) bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge jeweils betragsmäßig angepasst.

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen sowohl sämtliche Abschlagsvarianten, als auch den bereits seit dem 1. Januar 1998 vorzunehmenden Versorgungsabschlag nach Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze.

III. Die Abschlagsregelungen im Einzelnen

1. Schwerbehinderte (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG)

Dieser Personenkreis kann mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Versetzung in den Ruhestand beantragen (§ 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LBG). Die Grundnorm ist materiell-rechtlich und rechnerisch unproblematisch, wie das auf diese Fallgruppe abgestellte Beispiel 1 (siehe Seite 17) verdeutlicht. Für die Abschlagsberechnung ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres zu Grunde zu legen und mit dem Faktor 3,6 v. H. zu vervielfältigen.

Für Schwerbehinderte, die wegen Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden, sind dann die Abschlagsregelungen für Dienstunfähige anzuwenden (§ 14 Abs. 3 Satz Nr. 3 BeamtVG) und ggf. auch die für diesen Personenkreis geltenden Übergangsvorschriften (vgl. nachfolgend Tz. 3.2 und 3.4).

Keine praktische Bedeutung kommt gegenwärtig der in § 14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG getroffenen Ausnahmeregelung zu. Sie betrifft Beamtinnen und Beamte, für die nicht nur eine vor dem vollendeten 63. Lebensjahr liegende **gesetzliche Altersgrenze** gilt (z. B. Polizei- und Justizvollzugsdienst), sondern setzt für diese auch eine besondere, vor dem 60. Lebensjahr liegende **Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte** voraus. In diesen Fällen würde bei der Abschlagsberechnung an die Stelle des 63. Lebensjahres die davor liegende gesetzliche Altersgrenze treten. Weil es im allgemeinen Beamtenrecht an entsprechenden Regelungen fehlt – neben dem 60. Lebensjahr existieren derzeit keine besonderen Antragsaltersgrenzen für Schwerbehinderte – kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden, auf die sich daraus ergebenden Folgen weiter einzugehen.

1.1 Übergangsvorschriften für Schwerbehinderte (§ 69 d Abs. 5 und 6 BeamtVG)

Nachdem die ursprünglich in Gestalt der §§ 69 c Abs. 6, 85 Abs. 5 BeamtVG vorgesehenen und ebenso umfangreichen wie komplizierten Übergangsvorschriften für diesen Personenkreis durch überschaubarere und im Ergebnis auch günstigere Bestimmungen ersetzt worden sind (§ 69 d Abs. 5 und 6 BeamtVG; vgl. **Anlage 1**), ergibt sich vom 1. Januar 2001 an folgende Rechtslage:

1.1.1 Die Befreiung von Abschlägen

Jederzeit können Schwerbehinderte mit Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand treten, wenn sie

- bis zum 31. Dezember 1940 geboren sind (auf den Zeitpunkt der Feststellung ihrer Schwerbehinderung kommt es nicht an)
oder
- bis zum 15. November 1950 geboren sind **und** am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes waren.

1.1.2 Die schrittweise Einführung von Abschlägen

Bei Beamtinnen und Beamten der Geburtsjahrgänge 1941 und 1942, deren Schwerbehinderung erst nach dem 16. November 2000 festgestellt wird, ist ein gemilderter Abschlag zu erheben. Dessen Berechnung ist im Vergleich zur Grundnorm nicht der Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, sondern ein verkürzter Zeitraum zu Grunde zu legen:

- Bei den Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1941 ist dies der Ablauf des Monats, in dem das 61. Lebensjahr vollendet wird.
- Bei den Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1942 ist dies der Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird.

Das bedeutet, soweit Angehörige

- des Geburtsjahrgangs 1941 nach Ablauf des Monats, in dem sie das 61. Lebensjahr vollenden,
- des Geburtsjahrgangs 1942 nach Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden,

in den Ruhestand versetzt werden, bleiben sie von einem Abschlag befreit.

Das Verfahren zur Berechnung der Abschläge entspricht auch im Übergangsrecht dem der Grundnorm (Zeitraum x Faktor). Dabei ist jedoch zu beachten, dass – anders als im Übergangsrecht zur Antragsaltersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit – hier bereits der Faktor 3,6 v. H. zur Anwendung kommt.

Beispiel 2 (bezogen auf das Geburtsjahr 1941)

*Beamter, geboren am 18. 6. 1941
schwerbehindert seit März 2001
Eintritt in den Ruhestand 1. 5. 2001
Ablauf des Monats der Vollendung des 61. Lebensjahres 30. 6. 2002
Zeitraum: 1. 5. 2001 bis 30. 6. 2002 = 1 J. 62 T. oder 1,17 J.
Minderung: 1,17 J. x 3,6 v. H. = 4,21 v. H.*

<i>Angenommenes Ruhegehalt</i>	<i>2 500,00 Euro</i>
<i>Minderung um 4,21 v. H.</i>	<i>105,25 Euro</i>
<i>Verbleibendes Ruhegehalt</i>	<i>2 394,75 Euro</i>

Beispiel 3 (bezogen auf das Geburtsjahr 1942)

*Beamter geboren am 18. 6. 1942
schwerbehindert seit März 2002
Eintritt in den Ruhestand 1. 5. 2002
Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres 30. 6. 2004
Zeitraum: 1. 5. 2002 bis 30. 6. 2004 = 2 J. 62 T. oder 2,17 J.
Minderung: 2,17 J. x 3,6 v. H. = 7,81 v. H.*

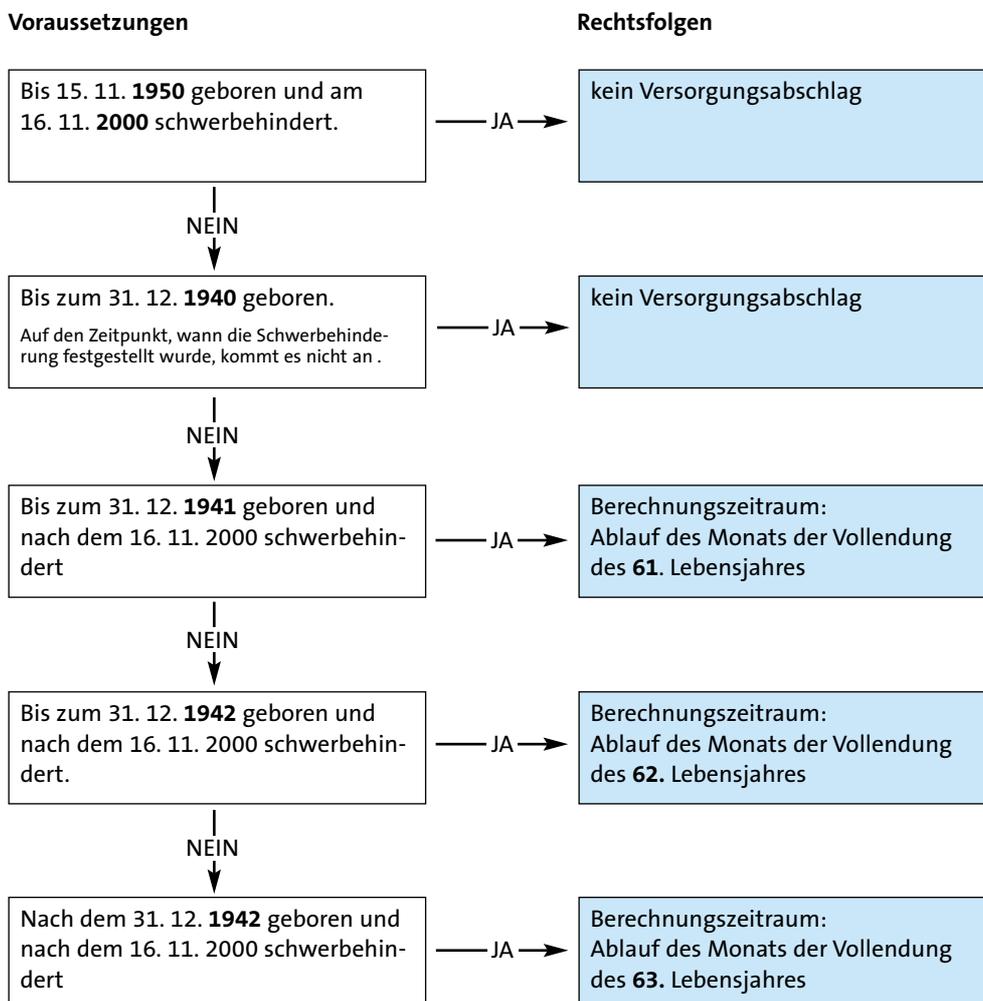
<i>Angenommenes Ruhegehalt</i>	<i>2 500,00 Euro</i>
<i>Minderung um 7,81 v. H.</i>	<i>195,25 Euro</i>
<i>Verbleibendes Ruhegehalt</i>	<i>2 304,75 Euro</i>

1.1.3 Auslaufen des Übergangsrechts

Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1942 geboren sind und deren Schwerbehinderung nach dem 16. November 2000 festgestellt wird, genießen keinen Vertrauensschutz mehr. Sie haben einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG hinzunehmen (vgl. Tz. 1 in Verbindung mit Beispiel 1).

Auch für den von den Übergangsvorschriften begünstigten Personenkreis gilt indes, dass bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr dieser Bestandsschutz entfällt und stattdessen die Bestimmungen für Dienstunfähige (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG, vgl. Tz. 2.3 ff.) anzuwenden sind. So muss z. B. ein Beamter des Geburtsjahrgangs 1947, der bereits am 16. November 2000 schwerbehindert war und damit von der Abschlagsregelung für Schwerbehinderte befreit wäre, einen Abschlag für Dienstunfähige hinnehmen, wenn er vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird.

Die nachfolgende Übersicht soll anhand der Voraussetzungen das Auffinden der jeweiligen Rechtsfolgen erleichtern helfen.



2. Antragsaltersgrenze (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG)

Diese gesetzliche Regelung sah erstmals die Minderung eines Ruhegehalts bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand vor und ist bereits mit dem BeamtVGÄndG 1992 in das Beamtenversorgungsrecht aufgenommen worden. § 14 Abs. 3 BeamtVG trat zwar am 1. Januar 1992 in Kraft, jedoch sahen aus Gründen des Vertrauensschutzes geschaffene und gemessen an den späteren Änderungen komfortabel gestaltete Übergangsregelungen in Gestalt des § 85 Abs. 5 BeamtVG bis zum 31. Dezember 2001 überhaupt keine Minderungen vor. Wegen der allgemeinen Haushaltslage, einer hohen Zahl von Frühpensionierungen und kontinuierlich steigender Versorgungslasten verständigten sich Bund und Länder in dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts u. a. darauf, das Lebensalter für die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze allgemein vom 62. auf das 63. Lebensjahr anzuheben und gleichzeitig auch das Inkraft-Treten des § 85 Abs. 5 BeamtVG um vier Jahre vorzuziehen (vgl. Anlage 1); er galt nunmehr bereits für Zuruhesetzungen auf Grund der Antragsaltersgrenze, die nach dem 31. Dezember 1997 erfolgten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1	Stand 1. 1. 1998
Erreichen der Antragsaltersgrenze im Jahr	Minderung pro Jahr um
1998	0,6 v. H.
1999	1,2 v. H.
2000	1,8 v. H.
2001	2,4 v. H.
2002	3,0 v. H.
2003 und später	3,6 v. H.

Dieser Versorgungsabschlag wird bereits seit dem 1. Januar 1998 erhoben.

Seiner Berechnung liegt die Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand (in der Regel nach dem vollendeten 63. Lebensjahr) und dem Ablauf des Monats zu Grunde, in dem die jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 14 Abs. 3 BeamtVG durch das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge wurde der zu Grunde zu legende Zeitraum auf den Ablauf des Monats erweitert, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Dies entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über den Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (§ 44 Abs. 2 Satz 1 LBG). Für Lehrkräfte führt dies auf Grund ihrer allgemeinen, auf das Schuljahresende bezogenen Altersgrenze zu keiner Änderung der Berechnungsgrundlagen.

Gilt für Beamtinnen und Beamte eine *nach* dem 65. Lebensjahr liegende Altersgrenze, ist für die Abschlagsberechnung auf den Ablauf des Monats abzustellen, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (§ 14 Abs. 3 Satz 4 BeamtVG).

Betroffen davon sind in Nordrhein-Westfalen ausschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Für diesen Personenkreis ist das vollendete 68. Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze (§ 195 Abs. 4 LBG). Deshalb endet im Falle einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand gemäß § 45 Abs. 4 Nr. 1 LBG der für die Berechnung des Versorgungsabschlags zu Grunde zu legende Zeitraum hier mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Keine Anwendung findet die Vorschrift dagegen auf Professorinnen und Professoren. Die aus organisatorischen Gründen in § 202 Abs. 3 LBG getroffene Sonderregelung stellt keine besondere gesetzliche Altersgrenze dar, sondern bestimmt abweichend von § 44 Abs. 2 LBG lediglich den Zeitpunkt, zu dem der Ruhestand beginnt [(mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit, in der das 65. Lebensjahr vollendet wird (28. Februar bzw. 31. Juli)].

2.1 Übergangsvorschriften

In den Jahren 2001 und 2002 werden die in § 85 Abs. 5 BeamtVG enthaltenen Multiplikatoren angewandt (vgl. Tabelle 1).

Mit der Anhebung der Antragsaltersgrenze war Beamtinnen und Beamten gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt worden, sich auf Grund einer bis zum 30. Juni 1997 bewilligten Freistellung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 und 4 LBG (Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung mit höchstens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit), die spätestens am 1. August 1997 angetreten sein musste, weiterhin das 62. Lebensjahr als Antragsaltersgrenze zu erhalten (§ 45 Abs. 5 LBG).

Für Beamtinnen und Beamte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist nunmehr allein das vollendete 63. Lebensjahr als Antragsaltersgrenze maßgebend.

Die nachstehende Tabelle 2 verdeutlicht die Rechtsfolgen für den Personenkreis, für den das 63. Lebensjahr die Antragsaltersgrenze ist und stellt u. a. klar, dass der mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Antragsaltersgrenze erreichte Multiplikator praktisch in das nächste Jahr „mitgenommen“ wird. So beträgt für einen am 19. 7. 1936 geborenen Beamten, der am 18. 7. 1999 seine Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) erreicht hat der Multiplikator nach § 85 Abs. 5 BeamtVG 1,2 v. H.; nimmt der Beamte sein Antragsrecht erst im Jahr 2000 wahr, ist der

Tabelle 2		
Versetzung in den Ruhestand	Geburtsdatum	Minderung pro Jahr um
im Jahr 2000	02.01.1935 – 01.01.1936 02.01.1936 – 01.01.1937 02.01.1937 – 01.01.1938	Entfällt 1,2 v. H. (aus 1999) 1,8 v. H.
Versetzung in den Ruhestand	Geburtsdatum	Minderung pro Jahr um
im Jahr 2001	02.01.1936 – 01.01.1937 02.01.1937 – 01.01.1938 02.01.1938 – 01.01.1939	Entfällt 1,8 v. H. (aus 2000) 2,4 v. H.
Versetzung in den Ruhestand	Geburtsdatum	Minderung pro Jahr um
im Jahr 2002	02.01.1937 – 01.01.1938 02.01.1938 – 01.01.1939 02.01.1939 – 01.01.1940	Entfällt 2,4 v. H. (aus 2001) 3,0 v. H.
Versetzung in den Ruhestand	Geburtsdatum	Minderung pro Jahr um
im Jahr 2003	02.01.1938 – 01.01.1939 02.01.1939 – 01.01.1940 02.01.1940 – 01.01.1941	Entfällt 3,0 v. H. (aus 2002) 3,6 v. H.
Versetzung in den Ruhestand	Geburtsdatum	Minderung pro Jahr um
im Jahr 2004	02.01.1939 – 01.01.1940 02.01.1940 – 01.01.1941 02.01.1941 – 01.01.1942	Entfällt 3,6 v. H. 3,6 v. H.

Anmerkung

Dieser Form der Abschlagsberechnung liegen höchstens zwei Jahre zugrunde. Im Jahr 2003 läuft die Übergangsregelung mit den in der Zeit vom 2. 1. 1939 bis 1. 1. 1940 geborenen Beamtinnen und Beamten aus; für die nach dem 1. 1. 1940 Geborenen wird gleichzeitig die Grundnorm (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG) wirksam.

Dem folgenden Beispiel liegt die Antragsaltersgrenze „63. Lebensjahr“ zu Grunde.

Beispiel 4

Beamtin geboren am 24. 1. 1937

Antragsaltersgrenze 31. 1. 2000

Variante	A	B
Eintritt in den Ruhestand	1. 2. 2000	1. 2. 2001
Gesetzliche Altersgrenze	31. 1. 2002	
Maßgebender Zeitraum	1. 2. 2000 bis 31. 1. 2002 2 Jahre	1. 2. 2001 bis 31. 1. 2002 1 Jahr
Multiplikator	1,8 v. H.	
Versorgungsabschlag	3,6 v. H.	1,8 v. H.

Berechnung seines Abschlags weiterhin dieser Multiplikator zu Grunde zu legen.

Erläuterungen: Der mit dem Erreichen der Antragsaltersgrenze im Jahre 2000 maßgebende Multiplikator ist unabhängig vom Jahr der Zuruhesetzung für die Abschlagsberechnung zu Grunde zu legen. Die Höhe der Minderung bestimmt sich danach, welcher Zeitraum für die Berechnung zu berücksichtigen ist, d. h., wann die Beamtin in den Ruhestand versetzt wird.

3. Dienstunfähigkeit (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG)

Die Betrachtung der Abschläge bei Dienstunfähigkeit macht es erforderlich, die dafür eigens vorgenommene Anhebung der Zurechnungszeit mit einzubeziehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist deshalb dieser Abschnitt – und auch derjenige, der sich mit den Übergangsbestimmungen beschäftigt – in zwei Unterabschnitte aufgeteilt.

3.1 Die Einführung der Abschläge bei Dienstunfähigkeit

Der Berechnung liegt grundsätzlich der Zeitraum zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres zu Grunde.

Beispiel 5

Beamtin, geboren am 15. 8. 1946

Versetzung in den Ruhestand 1. 1. 2007

Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres 31. 8. 2009

Maßgebender Zeitraum: 1. 1. 2007 bis 31. 8. 2009 = 2 J. 335 T. oder 2, 92 J.

Minderung: 2,92 J. x 3,6 v. H. = 10,52 v. H.

Angenommenes Ruhegehalt 3 000,00 Euro

Minderung um 10,52 v. H. 315,60 Euro

Verbleibendes Ruhegehalt 2 684,40 Euro

Abgesehen davon, dass die Vorschrift keine Anwendung findet, wenn für den Eintritt des Versorgungsfalles ein Dienstunfall ursächlich war (§ 31 in Verbindung mit §§ 36, 37 BeamtVG), ist in allen übrigen Fällen die Minderung des Ruhegehalts auf 10,8 v. H. begrenzt. Daher bleibt es für die Höhe eines Versorgungsabschlags z. B. bedeutungslos, ob die Versetzung in den Ruhestand z. B. mit dem 45. oder mit dem 60. Lebensjahr erfolgt.

Beispiel 6

Beamtin geboren am 6. 6. 1958

Variante	A	B
Eintritt in den Ruhestand	1. 7. 2003 (45. Lebensjahr)	1. 7. 2018 (60. Lebensjahr)
Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres	30. 6. 2021	
Maßgebender Zeitraum	1. 7. 2003 bis 30. 6. 2021	1. 7. 2018 bis 30. 6. 2021
	18 Jahre	3 Jahre
Multiplikator	3,6 v. H.	
Versorgungsabschlag:	64,85 v. H.	10,8 v. H.
Höchstens jedoch	10,8 v. H.	–

Erläuterung: Bei der angenommenen Zuruhesetzung mit dem 45. Lebensjahr bleibt der Abschlag unabhängig von dem rechnerischen Ergebnis auf 10,8 v. H. begrenzt. Erst mit dem 60. Lebensjahr ist das rechnerisch erzielte Ergebnis maßgebend (B). Die Höhe des Abschlags sinkt bei Zuruhesetzung nach dem vollendeten 60. Lebensjahr kontinuierlich, weil sich dadurch der Zeitraum bis zum 63. Lebensjahr verringert.

Entscheidende Bedeutung besitzt natürlich in diesem Zusammenhang stets die Frage, wie hoch das zu mindernde Ruhegehalt ist, das nach einer längeren Dienstzeit regelmäßig höher sein wird als bei einer Zuruhesetzung in jüngerem Lebensalter. Deshalb bezieht sich die Aussagekraft des vorstehenden Beispiels nur auf die Höhe des Versorgungsabschlags und nicht auf den Betrag des danach verbleibenden Versorgungsbezugs.

3.2 Die Anhebung der Zurechnungszeit (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)

Einem gewissen Ausgleich für die Minderung der Versorgungsbezüge bei Dienstunfähigkeit dient die mit der Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG verbundene Anhebung der Zurechnungszeit von 1/3 auf 2/3.

Eine **Zurechnungszeit** ergibt sich stets, wenn

- die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem Ablauf des Monats erfolgt, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird oder
- ein Beamter vor dem 60. Lebensjahr verstirbt.

Der Berechnung liegt die Zeit

- zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und
- dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres

zu Grunde; diese ist **anteilig** der nach den sonstigen Bestimmungen festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen.

Beispiel

(nach dem bis 31. 12. 2000 geltenden Recht)

*Beamtin, geboren am 19. 4. 1954**Eintritt in den Ruhestand am 1. 4. 1999**Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles am 1. 4. 1999 und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres 30. 4. 2014 = 15 J. 30 T.**hiervon ein Drittel als Zurechnungszeit = 5 J. 10 T.**ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Eintritt in den Ruhestand 20 J.**zuzüglich Zurechnungszeit 5 J. 10 T. ruhegehaltfähige Dienstzeit**insgesamt 25 J. 10 T.*

Formal ist der Umfang der zu berücksichtigenden Zurechnungszeit bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2001 auf zwei Drittel angehoben worden. Auf das vorstehende Beispiel bezogen würde die Zurechnungszeit dann nicht mehr 5 J. 10 T., sondern 10 J. 20 T. umfassen, die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit mithin 30 J. 20 T. betragen. Im Rahmen der Übergangsvorschriften ist diese Anhebung jedoch in den Jahren 2001 bis 2003 nur schrittweise vorzunehmen. Das hängt offenbar mit der für denselben Zeitraum ebenfalls schrittweisen Einführung der Versorgungsabschläge zusammen (vgl. nachstehend Tz. 3.4). Lediglich für die Berechnung eines Unfallruhegehaltes (§ 36 BeamtVG), bei der eine Zurechnungszeit ohnehin nur zur Hälfte berücksichtigt wird (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1), ist vom 1. Januar 2001 an die auf der Grundlage von zwei Drittel bemessene Zurechnungszeit zu Grunde zu legen.

Auf zwei Aspekte ist dennoch hinzuweisen:

1. Für die im Rahmen des Übergangsrechts (§ 85 BeamtVG) ggf. zu berechnende Zurechnungszeit wirkt sich keine dieser Verbesserung entscheidend aus. Nach § 85 Abs. 1 BeamtVG findet weiterhin § 13 Abs. 1 BeamtVG in seiner bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Danach endet nicht nur der Zeitraum, der der Berechnung einer Zurechnungszeit zu Grunde liegt, bereits mit dem Ablauf des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, sondern die Zurechnungszeit ist in diesen Fällen auch künftig mit ein Drittel zu bemessen. Weil sich für lebens- und damit dienstältere Beamtinnen und Beamte der Ruhegehaltsatz vorwiegend nach den Übergangsvorschriften bemisst, stellt die angehobene Zurechnungszeit für sie regelmäßig keine Verbesserung dar.
2. Eine Zurechnungszeit entfällt im Übrigen, wenn eine Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten 60. Lebensjahr erfolgt. Wohl aber findet in diesen Fällen die Minderung des Ruhegehaltes statt, soweit im Zeitpunkt der Zuruhesetzung das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

3.3 Sonderfälle bei der Abschlagsberechnung (§ 14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)

Bei dieser Abschlagsvariante wirkt sich die in § 14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG getroffene Regelung aus, wonach bei Beamtinnen und Beamte, für die eine vor dem 63. Lebensjahr liegende gesetzliche Altersgrenze gilt, diese Altersgrenze an die Stelle des 63. Lebensjahres tritt.

Das hat ggf. nachteilige Folgen für Angehörige des Polizei- und des Justizvollzugsdienstes sowie des feuerwehrtechnischen Dienstes, für die regelmäßig das vollendete 60. Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze ist (z. B. § 192 LBG). Sie müssen demnach künftig ebenfalls einen Versorgungsabschlag hinnehmen, wenn ihre Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, ausgesprochen wird.

Beispiel 7

Polizeibeamter, geboren am 19. 7. 1949
Eintritt in den Ruhestand 1. 3. 2007
Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres 31. 7. 2009
maßgebender Zeitraum: 1. 3. 2007 bis 31. 7. 2009 = 2 J. 153 T. oder 2,42 J.
Minderung: 2,42 J. x 3,6 v. H. = 8,72 v. H.

<i>Angenommenes Ruhegehalt</i>	<i>3 000,00 Euro</i>
<i>Minderung um 8,72 v. H.</i>	<i>261,60 Euro</i>
<i>Verbleibendes Ruhegehalt</i>	<i>2 738,40 Euro</i>

Vor dem Hintergrund, dass dieser Personenkreis mit dem Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit bestimmter Stellenzulagen (z. B. der sog. Vollzugszulage nach der früheren Nr. 3 a der Vorbemerkungen zu den BBesOen A und B) ohnehin bereits eine spürbare Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erfahren hat – zu den Übergangsregelung vgl. § 81 BBesG – wirkt sich die Anwendung der Abschlagsvorschriften hier zusätzlich und belastend aus.

3.4 Übergangsvorschriften bei Dienstunfähigkeit (§ 69 d Abs. 3 und 4 BeamtVG; vgl. Anlage 1)

3.4.1 Die Befreiung von Abschlägen (§ 69 d Abs. 4 BeamtVG)

Beamtinnen und Beamte, die dem Geburtsjahrgang 1941 und älter angehören, sind von einem Versorgungsabschlag befreit, wenn im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8 und 9 BeamtVG mindestens 40 Jahre beträgt. Das bedeutet, dass bis zum 31. Dezember 1941 geborene Beamtinnen und Beamte bei Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit

- im Beamtenverhältnis, ggf. zuzüglich
- eines außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleisteten Grundwehrdienstes (einschl. Wehrübungen) oder Zivildienstes oder
- eines berufsmäßigen Wehrdienstes

von insgesamt 40 Jahren nachzuweisen haben. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (z. B. nach § 78 b LBG) sind grundsätzlich nicht und Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (z. B. nach § 85 a LBG oder im Rahmen der Altersteilzeit) lediglich anteilig zu berücksichtigen.

Außer Betracht bleiben für die Erfüllung der geforderten Mindestzeit

- Ausbildungszeiten (§ 12 BeamtVG),
- Tätigkeiten in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 BeamtVG),
- sonstige Beschäftigungszeiten, z. B. im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder im Ersatzschuldienst (§ 11 BeamtVG) sowie
- eine Zurechnungszeit (§ 13 Abs. 1 BeamtVG).

Wird die geforderte Mindestzeit erfüllt und kommt eine Zurechnungszeit deshalb in Betracht, weil im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, bemisst diese sich nach dem bis zum 31. 12. 2000 geltenden Recht (§ 69 d Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1; vgl. Beispiel zu Tz. 3.2). Auf die Höhe der Versorgungsbezüge wirkt sich dies jedoch nicht aus, da auf Grund der geforderten ruhegehaltfähigen Dienstzeit (40 Jahre) bereits der höchstmögliche Ruhegehaltsatz erreicht ist.

Wird die geforderte Mindestzeit dagegen nicht erfüllt, ist das Ruhegehalt mit einem Abschlag zu belasten (vgl. nachstehend Tz. 3.4.2). Das gilt auch dann, wenn sich die Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach dem Übergangsrecht (§ 85 BeamtVG) richtet und danach der Höchstruhegehaltsatz (nach 35 Jahren) erreicht wird. Entsprechendes gilt ohnehin für die nach dem 31. Dezember 1941 geborenen Beamtinnen und Beamten, und zwar auch dann, wenn bei Eintritt in den Ruhestand bereits eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren erreicht ist.

3.4.2 Die schrittweise Einführung von Abschlägen in den Jahren 2001 bis 2003

Wie bereits zu Tz. 3 ausgeführt, ist auch hier eine getrennte Betrachtung der Abschlagsregelungen selbst und der Zurechnungszeit erforderlich.

3.4.2.1 Zur Berechnung und Höhe der Abschläge in den Jahren 2001 bis 2003 (§ 69 d Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG)

Die Abschlagsregelungen werden in diesen Fällen ebenfalls schrittweise eingeführt (§ 69 d Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge). In den Jahren 2001 bis 2003 hängt die Höhe eines Abschlags wesentlich davon ab, in welchem Jahr die Zuruhesetzung wirksam wird, weil daraus der zu Grunde zu legende Faktor abzuleiten ist.

An die Stelle des nach § 14 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG genannten Faktors (3,6 v. H.) tritt bei einer Versetzung in den Ruhestand

- im Jahr 2001 der Faktor 1,8 v. H.,
- im Jahr 2002 der Faktor 2,4 v. H.,
- im Jahr 2003 der Faktor 3,0 v. H.

Auch die in § 14 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG enthaltene Begrenzung eines Abschlags auf 10,8 v. H. wird hier für dieselben Zeiträume modifiziert, und zwar für das Jahr

- 2001 auf 3,6 v. H.,
- 2002 auf 7,2 v. H.,
- 2003 auf 10,8 v. H.

In der folgenden Tabelle sind die Multiplikatoren und die höchstmöglichen Minderungen für die einzelnen Jahre zusammengefasst und gegenübergestellt.

Tabelle 3		
Zurruhesetzung	Minderung/Jahr	Höchstens
bis 31. 12. 2000	–,-	–,-
bis 31. 12. 2001	1,8	3,6
bis 31. 12. 2002	2,4	7,2
bis 31. 12. 2003	3,0	10,8
nach 31. 12. 2003	3,6	10,8

Begünstigt werden hierdurch lebensältere Beamtinnen und Beamte; sie haben bei einer Zurruhesetzung zwischen dem 61. und dem 63. Lebensjahr im Vergleich zu den ursprünglich beabsichtigten Regelungen geringere Abschläge hinzunehmen.

Beispiel 8 – zu Tabelle 3 (Ruhestand 2001)

Beamtin, geboren am 6. 6. 1942
Eintritt in den Ruhestand 1. 2. 2001
Ablauf Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres 30. 6. 2005
Maßgebender Zeitraum: 1. 2. 2001 bis 30. 6. 2005 = 4 J. 150 T. oder 4,41 J.
Multiplikator 1,8 v. H.
Minderung: 1,8 v. H. x 4,41 J. = 7,94 v. H., höchstens jedoch 3,6 v. H.

Beispiel 8 a – zu Tabelle 3 (Ruhestand 2002)

Beamtin, geboren am 6. 6. 1942
Eintritt in den Ruhestand 1. 2. 2002
Ablauf Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres 30. 6. 2005
Maßgebender Zeitraum: 1. 2. 2002 bis bis 30. 6. 2005 = 3 J. 150 T. oder 3,41 J.
Multiplikator 2,4 v. H.
Minderung: 2,4 v. H. x 3,41 J. = 8,18 v. H., höchstens jedoch 7,2 v. H.

Zum Vergleich ist im nächsten Beispiel als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das Jahr 2003 gewählt worden.

Beispiel 8 b – zu Tabelle 3 (Ruhestand 2003)

Beamtin, geboren am 6. 6. 1942
Eintritt in den Ruhestand 1. 2. 2003
Ablauf Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres 30. 6. 2005
Maßgebender Zeitraum: 1. 2. 2003 bis 30. 6. 2005 = 2 J. 150 T. oder 2,41 J.
Multiplikator: 3,0 v. H.
Minderung: 3,0 v. H. x 2,41 J. = 7,23 v. H.
Begrenzung auf 10,8 v. H. ist unbeachtlich

Bei Versetzungen in den Ruhestand nach dem 31. 12. 2003 ist § 14 Abs. 3 Nr. 3 BeamtVG anzuwenden, d. h., die Minderung erfolgt stets mit dem Faktor 3,6 v. H.

Beispiel 9 (Ruhestand 2004)

Beamtin, geboren am 6. 6. 1942
Eintritt in den Ruhestand 1. 2. 2004
Ablauf Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres 30. 6. 2005
Maßgebender Zeitraum: 1. 2. 2004 bis 30. 6. 2005 = 1 J. 150 T. oder 1,41 J.
Multiplikator 3,6 v. H.
Minderung: 3,6 v. H. x 1,41 J. = 5,08 v. H.
Die Begrenzung auf 10,8 v. H. ist hier unbeachtlich

3.4.2.2 Die Berechnung der Zurechnungszeit in den Jahren 2001 bis 2003

Grundsätzlich wird ab 1. Januar 2001 die Zurechnungszeit von einem Drittel auf zwei Drittel angehoben (vgl. Tz. 3.2). Für diejenigen Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 eintreten, erfolgt die Umsetzung allerdings mit der Maßgabe, dass der zu Grunde zu legende Zeitraum (vgl. Tz. 3.2) bei einer Versetzung in den Ruhestand

im Jahr 2001 zu 5/12,
im Jahr 2002 zu 6/12,
im Jahr 2003 zu 7/12

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen ist. Bei Versorgungsfällen, die nach dem 31. 12. 2003 eintreten, wird dann die Zurechnungszeit mit zwei Drittel berücksichtigt.

Legt man dazu die Ansätze aus dem Beispiel in Tz. 3.2 zugrunde, würde sich für die Jahre 2001 bis 2003 folgende Anhebung ergeben:

Beamtin, geboren am 9. 4. 1954
Eintritt in den Ruhestand am

a) 1. 4. 2001
Maßgeblicher Zeitraum: 1. 4. 2001 bis 30. 4. 2014 = 13 J. 30 T.
hiervon 5/12 = 5 J. 164,58 T.

b) 1. 4. 2002
Maßgeblicher Zeitraum: 1. 4. 2002 bis 30. 4. 2014 = 12 J. 30 T.
hiervon 6/12 = 6 J. 15 T.

c) 1. 4. 2003
Maßgeblicher Zeitraum: 1. 4. 2003 bis 30. 4. 2014 = 11 J. 30 T.
hiervon 7/12 = 6 J. 169,58 T.

Anmerkung: In dem vorstehenden Beispiel wird der für die Zurechnungszeit maßgebende Zeitraum stetig geringer, je später der Versorgungsfall eintritt. Rückschlüsse darauf, wie die stufenweise Anhebung der Zurechnungszeit sich tatsächlich auswirkt, sind deshalb nur möglich, wenn man für die Jahre 2001 bis 2003 jeweils denselben Zeitraum zugrunde legt.

Wird z. B. in den genannten Jahren jeweils eine Beamtin/ein Beamter mit Ablauf des Monats der Vollendung des 51. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, liegt der Berechnung der Zurechnungszeit stets derselbe Zeitraum von neun Jahren zugrunde. Der Anteil würde sich dann wie folgt berechnen:

Bis 31. 12. 2000 (1/3)	3 J.
2001 – 5/12	3 J. 273,75 T.
2002 – 6/12	4 J. 182,5 T.
2003 – 7/12	5 J. 91,25 T.
ab 2004 (2/3)	6 J.

Hierbei ist allerdings noch zu beachten, dass die Zunahme des Umfangs der Zurechnungszeit regelmäßig von dem ansteigenden Versorgungsabschlag begleitet wird. Dies braucht sich – wie in den Beispielen 8 bis 8 c) dargestellt – bei lebensälteren Bediensteten nicht nachteilig auszuwirken, sofern in diesen Fällen überhaupt noch eine Zurechnungszeit zu berechnen ist (vgl. Tz. 3.2 Nr. 2).

Dagegen sind Fallgestaltungen denkbar, in denen es keine Zurechnungszeit mehr zu berücksichtigen ist, es gleichwohl aber zur Erhebung eines Abschlags wegen Dienstunfähigkeit kommt.

Beispiel 10

Beamtin, geboren am 18. 6. 1943

Eintritt in den Ruhestand 1. 2. 2003)*

Ablauf Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres: 30. 6. 2006

Maßgebender Zeitraum: 1. 2. 2004 bis 30. 6. 2005 = 1 J. 150 T. oder 1,41 J.

Multiplikator: 3,0 v. H.

Minderung: 3,0 v. H. x 1,41 J. = 4,23 v. H.

**) Das 60. Lebensjahr ist bereits vollendet, so dass sich keine Zurechnungszeit mehr ergibt.*

Anmerkung: Die Beamtin kommt wegen ihres Lebensalters bei Eintritt in den Ruhestand nicht mehr in den Genuss der angehobenen Zurechnungszeit, muss aber einen Versorgungsabschlag hinnehmen.

Für lebensjüngere Beamtinnen und Beamte gleicht dagegen auch die Anhebung der Zurechnungszeit ein Versorgungsabschlag nicht völlig aus.

Aber selbst dann, wenn der Versorgungsfall vor dem vollendeten 60. Lebensjahr eintritt, wird mit der zum 1. Januar 2001 angehobenen Zurechnungszeit nicht die Belastung des Ruhegehaltes durch Abschläge ausgeglichen.

Dies verdeutlicht das folgende, zu diesem Zweck ausführlicher gestaltete Beispiel 11. Zum besseren Verständnis hierzu einige Vorbemerkungen:

Den Berechnungen liegt jeweils der gleiche Sachverhalt zugrunde:

Eine am 1. Oktober 1950 geborene Beamtin wird mit Ablauf des 30. September 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

In der Spalte A wird das Ruhegehalt ausschließlich nach den bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften berechnet, d. h., eine Zurechnungszeit wird zu 1/3 berücksichtigt und ein Versorgungsabschlag nicht erhoben.

In der Spalte B wird das ab 1. Januar 2001 geltende Recht zu Grunde gelegt; d.h., die Zurechnungszeit ist mit einem Anteil von 2/3 ermittelt (vgl. Tz. 3.4.2.2) und der Versorgungsabschlag mit dem Faktor 3,6 v. H. berechnet (vgl. Tabelle 3).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist der Ruhegehaltssatz nur nach neuem Recht ermittelt worden. Auf die Darstellung des Übergangsrechts (§ 85 Abs. 1 BeamtVG) wurde verzichtet.

Beispiel 11

Beamtin, geboren am 1. 10. 1950

Versetzung in den Ruhestand am 1. 10. 2004

Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres: 30. 9. 2010 (Zurechnungszeit)

Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres: 30. 9. 2013 (Versorgungsabschlag)

	A	B
a) Berechnung des Ruhegehaltes		
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	30 J.	30 J.
Für die Zurechnungszeit zu berücksichtigen: 1. 10. 2003 bis 30. 9. 2009	6 J.	6 J.
Zurechnungszeit (A = 1/3, B = 2/3)	2 J.	4 J.
Insgesamt	32 J.	34 J.
Ruhegehaltssatz (Jahre x 1,79375 v. H.)	57,4 v. H.	60,99 v. H.
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.000,00 Euro	3.000,00 Euro
Ruhegehalt	1.722,00 Euro	1.829,70 Euro
b) Berechnung Versorgungsabschlag		
Maßgebender Zeitraum 1. 8. 2003 bis 30. 9. 2012	entfällt	9 Jahre
Versorgungsabschlag 9 J. x 3,6 v. H. = 32,4 v. H.; höchstens 10,8 v. H.		
c) Minderung des Ruhegehaltes		
	A	B
Ruhegehalt (s. o.)	1.722,00 Euro	1.829,70 Euro
Minderung	–	197,61 Euro
zustehendes Ruhegehalt	1.722,00 Euro	1.632,09 Euro
Unterschied		–89,91 Euro

Wenngleich auf Grund der erhöhten Zurechnungszeit die ruhegehaltfähige Dienstzeit auf 34 Jahre ansteigt (gegenüber 32 Jahren nach dem bis 31. Dezember 2000 geltenden Recht) und der Ruhegehaltssatz mit 63,75 v. H. über dem des bisherigen Rechts liegt (60 v. H.), zeigt sich im Ergebnis, dass die Abschlagsregelung zu einer geringeren Versorgung führt.

4. Zusammenfassung

Die Einführung der Abschlagsregelung für Schwerbehinderte wird durch § 69d Absatz 5 und 6 BeamtVG begleitet. Danach bleiben von einem Abschlag verschont Beamtinnen und Beamte, die

- bis zum 31. Dezember 1940 geboren sind oder

- bis zum 15. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert waren.

Für Beamtinnen und Beamte der Geburtsjahrgänge 1941 und 1942, deren Schwerbehinderung nach dem 16. November 2000 festgestellt worden ist oder wird, ist der Berechnung des Versorgungsabschlags die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 61. Lebensjahr bzw. das 62. Lebensjahr vollenden, zu Grunde zu legen.

Für die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1943 und jünger, deren Schwerbehinderung nach dem 16. November 2000 festgestellt wird, greift § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG unmittelbar, d. h., die für sie maßgebende Minderung wird aus dem Zeitraum vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres und dem Faktor 3,6 v. H. berechnet.

Weitere Einzelheiten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Für den Versorgungsabschlag wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ergibt sich zum 1. Januar 2001 insofern eine Änderung in den Berechnungsgrundlagen, als sich der maßgebende Zeitraum nunmehr ebenfalls auf den Ablauf des Monats erstreckt, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Die maßgebenden Faktoren ergeben sich nach wie vor aus § 85 Absatz 5 BeamtVG.

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist

- ein Versorgungsabschlag für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 nach den §§ 69 d Absatz 3 Nr. 1 BeamtVG;
- eine Zurechnungszeit nach § 69 d Absatz 3 Nr. 2 BeamtVG

zu bestimmen. Ausgenommen von einer Abschlagsregelung sind hier die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1941 und älter, die bei Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige (Beamten-)Dienstzeit (einschließlich der Zeiten eines Grundwehrdienstes und eines berufsmäßigen Wehrdienstes) von mindestens 40 Jahren erreicht haben (§ 69 d Absatz 4 BeamtVG). Für Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG mit der Folge anzuwenden, dass

- für die Bemessung der Abschlags der Faktor 3,6 v. H. zu Grunde gelegt wird und
- eine Zurechnungszeit zu 2/3 der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen ist.

Näheres dazu ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

5. Versorgungsabschläge im Kontext zu weiteren versorgungsrechtlichen Bestimmungen

5.1 Mindestversorgung

§ 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3 BeamtVG garantiert Beamtinnen und Beamten (sowie deren Hinterbliebenen) einen Mindestbetrag der Versorgung (vgl. V. beim Versorgungsänderungsgesetz 2001). Die Mindestversorgung selbst darf nur gemäß Satz 4 a.a.O. aus einem hier nicht relevanten Grund (lange Freistellungszeiten nach dem 30. 6. 1997), nicht jedoch durch die Regelung des Versorgungsabschlages unterschritten werden.

5.2 Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung richtet sich u. a. nach §§ 19, 20, 28 BeamtVG. Grundlage für die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge ist das Ruhegehalt, „das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre“ (vgl. III. beim Versorgungsänderungsgesetz 2001). Beim Ableben eines Ruhestandsbeamten sind sowohl das Sterbegeld als auch die Hinterbliebenenbezüge grds. nach dem Ruhegehalt zu bemessen, das der Verstorbene zuletzt erhalten hat. Unterlag das Ruhegehalt, das der Verstorbene erhalten hat, einer der in § 14 Abs. 3 BeamtVG (ggf. i. V. m. den §§ 69 d, 85 Abs. 5 BeamtVG) bezeichneten Minderungen, ist das so geminderte Ruhegehalt

dem Sterbegeld und den Hinterbliebenenbezügen zu Grunde zu legen. Verstirbt eine Beamtin/ein Beamter im aktiven Dienst vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, ohne dass hierfür ein Dienstunfall ursächlich gewesen ist, wird das fiktive Ruhegehalt so festgesetzt, als wäre der Versorgungsfall wegen Dienstunfähigkeit eingetreten und deshalb ein Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 BeamtVG vorgenommen. Das geminderte Ruhegehalt ist dann Berechnungsgrundlage für die Hinterbliebenenbezüge.

Beispiel 12 (Grunddaten siehe Beispiel 1)

Beamter, geboren am 18. 6. 1949, verheiratet ab 3. 7. 2002
Todestag 31. 7. 2009
Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres 30. 6. 2012
Maßgebender Zeitraum 1. 8. 2009 bis 30. 6. 2012 = 2 J. 334 T. o. 2,92 J.
Multiplikator 3,6 v. H.
Minderung 2,92 J. x 3,6 v. H. = 10,52 v. H.

<i>Ruhegehalt</i>	<i>2.500,00 Euro</i>
<i>hiervon 10,52 v. H.</i>	<i>263,00 Euro</i>
<i>gemindertes Ruhegehalt</i>	<i>2.237,00 Euro</i>
<i>Witwengeld 55 v. H.</i>	<i>1.230,35 Euro</i>

Auf diese Weise wird eine unterschiedliche Behandlung von Hinterbliebenen eines im aktiven Dienstes verstorbenen Beamten und denjenigen eines verstorbenen Ruhestandsbeamten vermieden.

Allerdings wird auch in diesen Fällen die Ausnahmeregelung des § 69 d Abs. 4 BeamtVG anzuwenden sein, d. h., hat der Beamte im Zeitpunkt des Ablebens eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8 und 9 BeamtVG von mindestens 40 Jahren zurückgelegt, wird die Hinterbliebenenversorgung nicht gemindert.

6. Fazit

Alles in allem werden mit dem In-Kraft-Treten der §§ 14 Abs. 3 Nr. 2 und 3, 69 d BeamtVG Einsparungen erzielt. Das lässt sich bereits aus den Erfahrungen ableiten, die seit dem Jahr 1998 mit den Abschlägen bei der Antragsaltersgrenze gesammelt worden sind. Als besonders „ertragreich“ dürften sich die Versorgungsabschläge bei Dienstunfähigkeit erweisen, zumal hier bereits nach verhältnismäßig kurzer Übergangszeit im Jahr 2003 der Höchstsatz (10,8 v. H.) greift. Unabhängig davon ist wegen der grundsätzlichen Frage der Zulässigkeit der Versorgungsabschläge – wie bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze seit 1998 – zu erwarten, dass Betroffene den Klageweg beschreiten werden. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn auf Grund der Gesamtdienstzeit (35 Jahre nach Übergangsrecht oder 40 Jahre nach neuem Recht) der Höchstruhegehaltssatz (75 v. H.) bereits erreicht ist, aus gesundheitlichen Gründen aber, z. B. im 61. Lebensjahr, die Versetzung in den Ruhestand unvermeidlich ist. Selbst in einem solchen Fall kann die Versorgung noch um maximal 7,2 v. H. gemindert werden. Darüber hinaus sind in den anderen Abschlagsvarianten in Einzelfällen mitunter bittere Ergebnisse zu erwarten, wenn das um einen Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt anschließend noch um einen Versorgungsausgleich (§ 57 BeamtVG) zu kürzen ist.

Anlage 1

Auszug aus dem Beamtenversorgungsgesetz

§ 14

Höhe des Ruhegehaltes

(1) ¹ Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. ² Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. ³ Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) ¹ Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht *) in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 42 Abs. 4 Nr. 2**) des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. ² Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³ Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. ⁴ Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) und (5) – nicht abgedruckt.

*) § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LBG

**) § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG

§ 69 d

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, sind § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden; § 85 a ist in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, deren Beschäftigungsverhältnis über den 1. Januar 2001 hinaus andauert, gilt § 53 a in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2007, wenn dies für den

Versorgungsempfänger günstiger ist als die Anwendung des § 53 Abs. 10. Für am 1. Januar 1992 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand bleibt § 69 a unberührt.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (vom Hundert)	Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts (vom Hundert)
vor dem 1. 1. 2002	1,8	3,6
vor dem 1. 1. 2003	2,4	7,2
vor dem 1. 1. 2004	3,0	10,8

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. 1. 2002	5
vor dem 1. 1. 2003	6
vor dem 1. 1. 2004	7

(4) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6, § 8 oder § 9 zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(6) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden und nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

- a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
 - b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind;
- sind sie vor dem 1. Januar 1941 geboren, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.

§ 85

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

(1) bis (4) nicht abgedruckt

(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht*) sowie bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 1998	0,0
nach dem 31. Dezember 1997	0,6
nach dem 31. Dezember 1998	1,2
nach dem 31. Dezember 1999	1,8
nach dem 31. Dezember 2000	2,4
nach dem 31. Dezember 2001	3,0
nach dem 31. Dezember 2002	3,6

(6) bis (11) nicht abgedruckt

*) § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG

Anlage 2

Schwerbehinderte Geburtsjahrgang 1941

Jahr der Zurrue- setzung	Am 16. 11. 2000 schwerbehindert?		Höchstens
	Ja	II.	
		III.	
2001	Kein Abschlag	3,6 v. H.	3,6 v. H.
2002		entfällt	
2003			
2004			

Erläuterungen

Die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1940 (und ebenso der Geburtsjahrgänge 1939 und älter) sind unabhängig davon, wann ihre Schwerbehinderung festgestellt worden ist, stets von einem Versorgungsabschlag befreit.

Für die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1949 und des Geburtsjahrgangs 1950, soweit bis zum 15. 11. geboren, ist dagegen von entscheidender Bedeutung, wann ihre Schwerbehinderung festgestellt worden ist. Ist dies bis zum 16. 11. 2000 geschehen?

- Ja, es ist kein Abschlag zu erheben.
- Nein, die Schwerbehinderung wurde erst nach dem 16. 11. 2000 festgestellt. Ein Abschlag für die Angehörigen des **Geburtsjahrgangs 1941** kommt nur in Betracht, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Ablauf des Monats der Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Machen sie nach Ablauf des Monats der Vollendung des 61. Lebensjahres von ihrem Antragsrecht Gebrauch, entfällt ein Abschlag.

Schwerbehinderte Geburtsjahrgang 1942

Jahr der Zuruhe- setzung	Am 16. 11. 2000 schwerbehindert?		Höchstens
	Ja	Nein	
		IV.	
2002	Kein Abschlag	3,6 v. H.	7,2 v. H.
2003		3,6 v. H.	3,6 v. H.
2004			
2005		entfällt	

Erläuterungen

Für die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1942 gelten die nebenstehenden Ausführungen sinngemäß, soweit ihre Schwerbehinderung bis zum 16. 11. 2000 festgestellt worden ist.

Erfolgte diese Feststellung nach dem 16. 11. 2000, ist ein Abschlag zu erheben, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Machen sie nach Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres von ihrem Antragsrecht Gebrauch, entfällt ein Abschlag.

Schwerbehinderte Geburtsjahrgang 1943

Jahr der Zurrue- setzung	Am 16. 11. 2000 schwerbehindert?		Höchstens
	Ja	Nein	
		V.	
2003	Kein Abschlag	3,6 v. H.	10,8 v. H.
2004		3,6 v. H.	7,2 v. H.
2005		3,6 v. H.	3,6 v. H.
2006		3,6 v. H.	3,6 v. H.
2007		entfällt	

Erläuterungen

Angehörige des Geburtsjahrgangs 1943, die am 16. 11. 2000 nicht schwerbehindert waren, genießen keinen Bestandsschutz. Für sie erstreckt sich der Berechnungszeitraum ausnahmslos bis zum 63. Lebensjahr.

Beispiel: Schwerbehinderte, geboren 10. 6. 1941

Zurruhe- setzung mit Ablauf des ...	Am 16. 11. 2000 schwerbehindert?		Erläuterungen	
	Ja	Nein		
			Abschlag	Zeitraum*)
30. 6. 2001	Kein Abschlag	3,6 v. H./Jahr	1. 7. 2001 bis 30. 6. 2002	1 J. x 3,6 v. H. = 1 3,6 v. H.
31. 12. 2001		3,6 v. H./Jahr	1. 1. 2002 bis 30. 6. 2002	0,5 J. x 3,6 v. H. = 1,8 v. H.
30. 6. 2002		entfällt	61. Lebensjahr vollendet, sodass bei Zurruhesetzung wegen Schwer- behinderung kein Abschlag erfolgt	
30. 6. 2003				

Berechnung:

1. 7. 2001 bis 30. 6. 2002 = 1 J.

1. 1. 2002 bis 30. 6. 2002 = 181 T. : 365 = 0,495 J. = 0,5 J.

Beispiel: Schwerbehinderte, geboren 10. 6. 1942

Zurruhe- setzung mit Ablauf des ...	Am 16. 11. 2000 schwerbehindert?		Erläuterungen	
	Ja	Nein		
			Abschlag	Zeitraum*)
30. 6. 2002	Kein Abschlag	3,6 v. H./Jahr	1. 7. 2002 bis 30. 6. 2004	2 J. x 3,6 v. H. = 7,2 v. H.
30. 6. 2003		3,6 v. H./Jahr	1. 7. 2003 bis 30. 6. 2004	1 J. x 3,6 v. H. = 3,6 v. H.
31. 12. 2003		3,6 v. H./Jahr	1. 1. 2004 bis 30. 6. 2004	0,5 J. x 3,6 v. H. = 1,8 v. H.
30. 6. 2004		entfällt	62. Lebensjahr vollendet, sodass bei Zurruhesetzung wegen Schwer- behinderung kein Abschlag erfolgt	

Berechnung:

1. 7. 2002 bis 30. 6. 2004 = 2 J.

1. 7. 2003 bis 30. 6. 2004 = 1 J.

Beispiel: Schwerbehinderte, geboren 10. 6. 1943

Zurruhe- setzung mit Ablauf des ...	Am 16. 11. 2000 schwerbehindert?		Erläuterungen	
	Ja	Nein		
	Abschlag		Zeitraum	Höhe des Abschlags
30. 6. 2003	Kein Abschlag	3,6 v. H./Jahr	1. 7. 2003 bis 30. 6. 2006	3 J. x 3,6 v. H. = 10,8 v. H.
30. 6. 2004		3,6 v. H./Jahr	1. 7. 2004 bis 30. 6. 2006	2 J. x 3,6 v. H. = 7,2 v. H.
31. 12. 2004		3,6 v. H./Jahr	1. 1. 2005 bis 30. 6. 2006	1,5 J. x 3,6 v. H. = 5,4 v. H.
31. 7. 2005		3,6 v. H./Jahr	1. 8. 2005 bis 30. 6. 2006	0,92 J. x 3,6 v. H. = 3,31 v. H.
30. 6. 2006		entfällt	63. Lebensjahr vollendet, sodass bei Zurruhesetzung wegen Schwer- behinderung kein Abschlag erfolgt	

Beispiel: Schwerbehinderte, geboren 10. 12. 1950

Zurruhesetzung mit Ablauf des ...	Abschlag ¹⁾	Erläuterungen	
		31. 12. 2010	3,6 v. H./Jahr
30. 6. 2011	3,6 v. H./Jahr	1. 7. 2011 bis 31. 12. 2013*)	2,5 J. x 3,6 v. H. = 9,0 v. H.
31. 12. 2011	3,6 v. H./Jahr	1. 1. 2012 bis 31. 12. 2013	2 J. x 3,6 v. H. = 7,2 v. H.
31. 7. 2012	3,6 v. H./Jahr	1. 8. 2012 bis 31. 12. 2013**)	1,42 J. x 3,6 v. H. = 5,11 v. H.
31. 12. 2013	entfällt	63. Lebensjahr vollendet, sodass bei Zurruhesetzung wegen Schwer- behinderung kein Abschlag erfolgt	

1) Darauf, ob die Schwerbehinderung am 16. 11. 2000 bestanden hat, kommt es nicht mehr an, weil der Beamte nach dem Stichtag 16. 11. 1950 geboren ist.

Berechnung:

*) 1. 7. 2011 bis 31. 12. 2013 = 2 J. 184 T. = 2,5 J.

***) 1. 8. 2012 bis 31. 12. 2013 = 1 J. 153 T. = 1,42 J.

Anlage 3

Beamtin/Beamter Geburtsjahrgang 1941

Jahr der Zurrue- setzung	40 Dienstjahre erreicht?			Höchstens
	Ja	Nein		
		Zurechnungs- zeit	Abschlag	
2001	Kein Abschlag (Zurechnungs- zeit 1/3)	5/12	1,8 v. H.	3,6 v. H.
2002		entfällt	2,4 v. H.	7,2 v. H.
2003			3,0 v. H.	6,0 v. H.
2004		3,6 v. H.	3,6 v. H.	
2005		entfällt		

Erläuterungen

Die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1941 (und ebenso der Geburtsjahrgänge 1940 und älter) sind stets von einem Versorgungsabschlag befreit, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8 und 9 BeamtVG von mindestens 40 Jahren erreicht haben.

- Ja, es ist kein Abschlag zu erheben.
- Nein, die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den o. a. Vorschriften beträgt weniger als 40 Jahre.

Sowohl der Multiplikator wie auch die Begrenzung des Abschlags sind vom Jahr der Versetzung in den Ruhestand abhängig.

Eine Zurechnungszeit kommt lediglich für den Geburtsjahrgang 1941 in Betracht (z. B. ein im Dezember 1941 geborener Beamter wird mit Ablauf des 31. 1. 2001 in den Ruhestand versetzt).

Beamtin/Beamter Geburtsjahrgang 1942

Jahr der Zuruhesetzung	Zurechnungszeit	Abschlag/Jahr	höchstens
2001	5/12	1,8 v. H.	3,6 v. H.
2002	6/12	2,4 v. H.	7,2 v. H.
2003	entfällt	3,0 v. H.	6,0 v. H.
2004		3,6 v. H.	3,6 v. H.
2005		3,6 v. H.	3,6 v. H.
2006		entfällt	

Erläuterungen

Für die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1942 gelten die vorgenannten Ausführungen insoweit sinngemäß, als sowohl für den Multiplikator wie auch die Begrenzung des Abschlags das Jahr der Versetzung in den Ruhestand maßgebend ist.

Eine Zurechnungszeit ist dagegen – abhängig vom Jahr der Zuruhesetzung – anteilig mit 5/12 bzw. 6/12 zu berücksichtigen.

Auf die Erfüllung einer Dienstzeit von 40 Jahren kommt es nicht an.

Beamtin/Beamter Geburtsjahrgang 1943

Jahr der Zuruhesetzung	Zurechnungszeit	Abschlag/Jahr	höchstens
2001	5/12	1,8 v. H.	3,6 v. H.
2002	6/12	2,4 v. H.	7,2 v. H.
2003	7/12	3,0 v. H.	9,0 v. H.
2004	entfällt	3,6 v. H.	7,2 v. H.
2005		3,6 v. H.	3,6 v. H.
2006		3,6 v. H.	3,6 v. H.
2007		entfällt	

Erläuterungen

Für den Multiplikator wie auch die Begrenzung des Abschlags ist das Jahr der Versetzung in den Ruhestand maßgebend.

Eine Zurechnungszeit ist abhängig vom Jahr der Zuruhesetzung anteilig mit 5/12, 6/12 oder 7/12 zu berücksichtigen.

Auf die Erfüllung einer Dienstzeit von 40 Jahren kommt es nicht an.

Beispiel: Beamtin/Beamter, geboren 10. 12. 1942

Zurruhe- setzung mit Ablauf des ...	Zurechnungs- zeit (Eintritt (Ruhestand... bis 31. 12. 2002)	Abschlag/ Jahr	Zeitraum	Höhe des Abschlages (ggf. begrenzt)
30. 6. 2001	5/12 = 228,75 T.	1,8 v. H.	1. 7. 2001 bis 31. 12. 2005	4,5 J. x 1,8 v. H. = 8,1 v. H., höchstens 3,6 v. H.
30. 6. 2002	6/12 = 76,67 T.	2,4 v. H.	1. 7. 2002 bis 31. 12. 2005	3,5 J. x 2,4 v. H. = 8,4 v. H., höchstens 7,2 v. H.
31. 12. 2003	entfällt, da 60. Lebensjahr vollendet	3,0 v. H.	1. 1. 2004 bis 31. 12. 2005	2 J. x 3,0 v. H. = 6,0 v. H. höchstens 10,8 v. H.
31. 8. 2004		3,6 v.H.	1. 9. 2004 bis 31. 12. 2005	1,33 J. x 3,6 v. H. = 4,79 v. H. (s. o.)
31. 1. 2005		3,6 v.H.	1. 2. 2005 bis 31. 12. 2005	0,92 J. x 3,6 v. H. = 3,31 v. H. (s. o.)
31. 12. 2005		63. Lebensjahr vollendet, bei Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt kein Abschlag mehr		

Das folgende Beispiel verdeutlicht, mit welchen Folgen künftig bei Versetzung in den Ruhestand zu rechnen ist. Es wird unterstellt, dass die jeweiligen Voraussetzungen (Schwerbehinderung) erfüllt sind.

Beamtin/Beamter, geboren 18. 6. 1949

im Jahr	Zurruhesetzung wegen			Antragsaltersgrenze § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG
	Dienstunfähigkeit § 45 Abs. 1 LBG	Zurechnungszeit	Schwerbehinderung § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LBG	
2001	1,8 v.H./Jahr, höchstens 3,6 v.H.	5/12	scheidet aus; 60. Lebensjahr nicht vollendet	scheidet aus; 63. Lebensjahr nicht vollendet
2002	2,4 v.H./Jahr, höchstens 7,2 v. H.	6/12		
2003	3,0 v.H./Jahr, höchstens 10,8 v. H.	7/12		
2004	3,6 v.H./Jahr, höchstens 10,8 v.H.	2/3		
2005	3,6 v.H./Jahr, höchstens 10,8 v. H.			
2006	3,6 v.H./Jahr, höchstens 10,8 v. H.			
2007	3,6 v.H./Jahr, höchstens 10,8 v. H.			
2008	3,6 v.H./Jahr, höchstens 10,8 v. H.			
2009	3,6 v.H./Jahr, höchstens 10,8 v. H.			
2010	3,6 v.H./Jahr, höchstens 7,2 v. H.	entfällt, 60. Lebensjahr vollendet		
2011	3,6 v.H./Jahr, höchstens 3,6 v. H.		3,6 v. H./Jahr, höchstens 7,2 v. H.	
2012	3,6 v.H./Jahr, höchstens 3,6 v. H.		3,6 v. H./Jahr, höchstens 3,6 v. H.	3,6 v. H./Jahr, max. 7,2 v. H.
2013	entfällt, 63. Lebensjahr vollendet		entfällt, 63. Lebensjahr vollendet	3,6 v. H./Jahr, max. 7,2 v. H.
2014		3,6 v. H./Jahr, max. 3,6 v. H.		

Hier können Sie berechnen, wie hoch der Versorgungsabschlag sein wird, wenn Sie wegen

- Schwerbehinderung oder
- der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze oder
- Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

1	Ihr Geburtsdatum	_____
2	Angenommener Ruhestandsbeginn	
	Grund 2.1 Dienstunfähigkeit 2.2 Schwerbehinderung 2.3 Antragsaltersgrenze	
3	Ablauf des Monats, in dem Sie – das 63. Lebensjahr vollenden*) – Tz. 2.1 oder 2.2 – die gesetzliche Altersgrenze erreichen **) – Tz. 2.3	
4	Maßgebender Zeitraum	vom _____ bis _____ (Spalte 2) Spalte 3)
		= _____ Jahre _____ Tage
		oder _____ Jahre _____/365 Tage
		oder _____ , _____ Jahre
5	Multiplikator bei Dienstunfähigkeit – für das Jahr 2001 = 1,8 v. H. – für das Jahr 2002 = 2,4 v. H. – für das Jahr 2003 = 3,0 v. H. – nach 2003 = 3,6 v. H. Schwerbehinderung = 3,6 v. H. Antragsaltersgrenze ***) – für das Jahr 2001 = 2,4 v. H. – für das Jahr 2002 = 3,0 v. H. – nach 2003 = 3,6 v. H.	_____, _____ v. H.
6	Berechnung Spalte 4 x Spalte 5	_____, _____ J. x _____, _____ v. H. ≡ _____, _____ v. H.

*) Von Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes, des Justizvollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes ist hier der Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres einzutragen.

**) Außer für Angehörige der obengenannten Laufbahnen (hier ist es das 60. Lebensjahr) und für Lehrkräfte (Ablauf des Schuljahres, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird) stets das vollendete 65. Lebensjahr.

***) Für die Jahre 2001 und 2002 ist das Jahr maßgebend, in dem die Antragsaltersgrenze erreicht, d. h. das 63. Lebensjahr vollendet wird.

... und so geht es ...

Ein am 24. Januar 1942 geborener Beamter möchte wissen, wie hoch der Versorgungsabschlag ist, wenn er mit Ablauf des 31. Juli 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt würde.

1	Ihr Geburtsdatum	24. 1. 1942
2	Angenommener Ruhestandsbeginn	1. 8. 2002
	Grund 2.1 x Dienstunfähigkeit 2.2 Schwerbehinderung 2.3 Antragsaltersgrenze	
3	Ablauf des Monats, in dem Sie – das 63. Lebensjahr vollenden*) – Tz. 2.1 oder 2.2 – die gesetzliche Altersgrenze erreichen **) – Tz. 2.3	31. 1. 2005
4	Maßgebender Zeitraum	vom 1. 8. 2002 bis 31. 1. 2005 (Spalte 2) Spalte 3)
		= 2 Jahre 184 Tage
		oder 2 Jahre 184/365 Tage
		oder 2,5 Jahre
5	Multiplikator bei Dienstunfähigkeit – für das Jahr 2001 = 1,8 v. H. – für das Jahr 2002 = 2,4 v. H. – für das Jahr 2003 = 3,0 v. H. – nach 2003 = 3,6 v. H. Schwerbehinderung = 3,6 v. H. Antragsaltersgrenze ***) – für das Jahr 2001 = 2,4 v. H. – für das Jahr 2002 = 3,0 v. H. – nach 2003 = 3,6 v. H.	2, 4 v. H.
6	Berechnung Spalte 4 x Spalte 5	2,5 J. x 2,4 v. H. = 6,0 v. H.

*) Von Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes, des Justizvollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes ist hier der Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres einzutragen.

**) Außer für Angehörige der obengenannten Laufbahnen (hier ist es das 60. Lebensjahr) und für Lehrkräfte (Ablauf des Schuljahres, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird) stets das vollendete 65. Lebensjahr

***) Für die Jahre 2001 und 2002 ist das Jahr maßgebend, in den die Antragsaltersgrenze erreicht, d.h., das 63. Lebensjahr vollendet wird.

Versorgungsrücklage

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG – vom 29. 6. 1998) wurde § 14 a BBesG in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt.

Nach § 14 a BBesG sollte die jeweilige Anpassung der Besoldung und Versorgung um jeweils 0,2 % vermindert werden. Insgesamt sollte in fünfzehn Schritten das Besoldungs- und Versorgungsniveau um 3 % abgesenkt werden. Mit dem Versorgungsanpassungsgesetz 2001 wurde § 14 a BBesG abgeändert. Als so genannte zweite Stufe der Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung wurde die Bildung der Versorgungsrücklage vorraussichtlich ab dem Jahre 2003 bis 2010 ausgesetzt und zwar während der Zeit, in der das Versorgungsniveau für alle Beamten von 75 auf 71,75 Prozentpunkte abgesenkt wird. Nach dem letzten Schritt der Absenkung des Versorgungsniveaus soll die Bildung der Versorgungsrücklage wieder bis zum Jahre 2017, also in weiteren sieben Stufen, aufleben.

Die Versorgungsrücklage wird einem Sondervermögen zugeführt werden, das Bund und Länder jeweils für sich einrichten. Die dem Sondervermögen (Bund) zufließende Mittel sind in Schuldverschreibungen des Bundes anzulegen. Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden, was ausdrücklich in § 14 a Abs. 2 Satz 3 BBesG festgelegt wurde.

Das Gesetz über die Versorgungsrücklage, das so genannte „Versorgungsrücklagegesetz“ vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800), regelt die Details des Sondervermögens im Einzelnen. Das Gesetz hat Modellcharakter für die Länder. Die Deutsche Bundesbank bzw. der entsprechende Rechtsnachfolger verwaltet das Sondervermögen gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern.

Der Grund für die Einführung einer Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG war die desolante finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, der Demographieaspekt sowie der Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfänger in der Zukunft.

Die erstmalige Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung erfolgte im Jahr 1999 mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) um 0,2 Prozent auf 2,9 Prozent; im Jahr 2000 fand eine Nullrunde und im Jahre 2001 eine Erhöhung der Besoldung um 1,8 v. H. statt 2 Prozent sowie im Jahre 2002 um 2,2 Prozent statt 2,4 Prozent statt.

Dies führt dazu, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Besoldungs- und Versorgungsanpassung dreimal um jeweils 0,2 Prozent gekürzt wurde.

Das nach § 14 a BBesG gebildete Sondervermögen soll nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14 a Abs. 2 BBesG) ab 1. Januar 2017 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden.

Die Rechtmäßigkeit des Gesetzes wurde von verschiedenen Sachverständigen unterschiedlich beurteilt, weswegen eine Reihe von Klagen geführt werden.

Die bisher ergangenen Urteile dazu sind abschlägig. Es bleibt abzuwarten, wie eine oberstgerichtliche Rechtsprechung ausfallen wird.

Anlage 1

Auszug aus dem Bundesbesoldungsgesetz

§ 14 a

(1) ¹Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstieges der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Abs. 2 gebildet. ²Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert abgesenkt werden.

(2) ¹In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 gemäß Abs. 1 Satz 2 vermindert. ²Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird dem Sondervermögen zugeführt. ³Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(2 a) ¹Abweichend von Abs. 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. ²Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(3) ¹Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926) zugeführt.

(4) ¹Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. ²Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. ³Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtungen geltenden angepasst werden.

(5) ¹Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Abs. 2 a genannten Zeitraums zu prüfen.

Auszug aus dem Versorgungsrücklagegesetz

§ 7 I

¹Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14 a Abs. 2, 2 a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab 1. Januar 2017 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. ²Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln. ³Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.

Nähe ist unsere Stärke

